



Schriften zum  
Internationalen Privatrecht  
und zur Rechtsvergleichung

Band 34

Herausgegeben im  
European Legal Studies Institute /  
Institut für Europäische Rechtswissenschaft /  
Institut pour le droit en Europe  
der Universität Osnabrück

von

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar, FBA,  
Professor Dr. Hans Schulte-Nölke und  
Professor Dr. Dr. h. c. Fryderyk Zoll

Matthias Zillmer

**Die Rechtsordnung der Isle of Man –  
mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht,  
verglichen mit dem englischen Recht**

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

© V&R unipress GmbH, Göttingen



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89971-971-0

ISBN 978-3-86234-971-5 (E-Book)

**Veröffentlichungen des Universitätsverlags Osnabrück  
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

© 2012, V&R unipress in Göttingen / [www.vr-unipress.de](http://www.vr-unipress.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI Buch Bücher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

---

# Inhalt

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| Danksagung . . . . .                                             | 11 |
| § 1 Ausgangspunkt . . . . .                                      | 13 |
| I. Zielsetzung . . . . .                                         | 13 |
| II. Terminologie . . . . .                                       | 14 |
| III. Quellenlage . . . . .                                       | 16 |
| IV. Grunddaten . . . . .                                         | 17 |
| § 2 Rechts- und allgemeine Geschichte . . . . .                  | 21 |
| I. Kelten . . . . .                                              | 21 |
| II. Wikinger . . . . .                                           | 22 |
| III. Schotten . . . . .                                          | 28 |
| IV. Engländer . . . . .                                          | 31 |
| 1. Revestment 1765 . . . . .                                     | 37 |
| 2. Imperial Contribution . . . . .                               | 40 |
| 3. The 1957 Agreements . . . . .                                 | 41 |
| § 3 Verfassung und Verhältnis zum United Kingdom . . . . .       | 45 |
| I. Grundlagen des Staatsaufbaues . . . . .                       | 45 |
| II. Entwicklung des Privy Council . . . . .                      | 46 |
| III. Verhältnis zur britischen Krone . . . . .                   | 49 |
| IV. »Home Rule« und demokratische Legitimation . . . . .         | 54 |
| V. Geltung der Gesetze des UK . . . . .                          | 58 |
| 1. Act of Tynwald . . . . .                                      | 58 |
| 2. Order in Council . . . . .                                    | 59 |
| 3. Act of Parliament . . . . .                                   | 64 |
| VI. Abschluss und Anwendung völkerrechtlicher Verträge . . . . . | 66 |
| VII. Das Customs and Excise Agreement 1979 . . . . .             | 69 |
| VIII. Zukünftige Entwicklung der Beziehung zum UK . . . . .      | 71 |

|      |                                                               |     |
|------|---------------------------------------------------------------|-----|
| § 4  | Verhältnis zur EU . . . . .                                   | 77  |
| I.   | Protokoll Nr. 3 . . . . .                                     | 77  |
| II.  | Europarechtlich motivierte Gesetze des UK . . . . .           | 84  |
| III. | Europarechtlich motivierte Gesetze Mans . . . . .             | 85  |
| § 5  | Gesetzgebung . . . . .                                        | 87  |
| I.   | Legislative Council . . . . .                                 | 87  |
| II.  | House of Keys . . . . .                                       | 91  |
| III. | The High Court of Tynwald . . . . .                           | 98  |
|      | 1. Policy Report und Budget . . . . .                         | 98  |
|      | 2. Tynwald at St. John's . . . . .                            | 99  |
|      | 3. Verfahren, Geschäftsordnung, Organe, Ausschüsse . . . . .  | 101 |
|      | 4. Question Time, Motions, Amendments . . . . .               | 105 |
|      | 5. Petition for Redress of Grievance . . . . .                | 106 |
| IV.  | Lieutenant Governor . . . . .                                 | 107 |
| V.   | The Crown/Royal Assent . . . . .                              | 112 |
| VI.  | Gesetzgebungsprozess . . . . .                                | 114 |
|      | 1. Überblick über das Gesetzgebungsverfahren . . . . .        | 115 |
|      | 2. Delegated Legislation . . . . .                            | 116 |
|      | 3. Manxsche Besonderheiten . . . . .                          | 118 |
| § 6  | Verwaltung . . . . .                                          | 123 |
| I.   | Regierung . . . . .                                           | 123 |
| II.  | Attorney General . . . . .                                    | 125 |
| III. | Abgabenverwaltung . . . . .                                   | 127 |
| IV.  | Wirtschaftsverwaltung und Finanzaufsicht . . . . .            | 127 |
|      | 1. Edwards Report . . . . .                                   | 129 |
|      | 2. Financial Supervision Commission . . . . .                 | 129 |
|      | 3. Financial Services Act 2008 . . . . .                      | 134 |
|      | 4. Register . . . . .                                         | 135 |
|      | 5. Firmenrecht . . . . .                                      | 137 |
| V.   | Bekämpfung organisierter Kriminalität . . . . .               | 143 |
|      | 1. Gesetzliche Grundlagen . . . . .                           | 143 |
|      | 2. Internationale Zusammenarbeit . . . . .                    | 148 |
|      | 3. Steuerflucht . . . . .                                     | 153 |
| § 7  | Rechtsprechung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft . . . . . | 157 |
| I.   | Gerichte . . . . .                                            | 157 |
| II.  | Richter . . . . .                                             | 175 |
| III. | Rechtsanwälte . . . . .                                       | 180 |

|      |                                                             |     |
|------|-------------------------------------------------------------|-----|
| IV.  | Rechtsprechung . . . . .                                    | 183 |
| V.   | Rechtswissenschaft . . . . .                                | 202 |
| § 8  | Zivilverfahrens- und Internationales Privatrecht . . . . .  | 207 |
| I.   | Zivilprozessrecht . . . . .                                 | 207 |
| 1.   | Vergleich mit dem englischen Recht . . . . .                | 208 |
| 2.   | Auswirkungen der Woolf Reform . . . . .                     | 212 |
| 3.   | Petition of Doleance . . . . .                              | 221 |
| 4.   | Einstweiliger Rechtsschutz und Arbitration . . . . .        | 226 |
| II.  | Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .              | 230 |
| 1.   | Erkenntnisverfahren . . . . .                               | 231 |
| a)   | Einstweiliger Rechtsschutz . . . . .                        | 231 |
| b)   | Forum non conveniens . . . . .                              | 236 |
| c)   | Zustellung und Rechtshilfe . . . . .                        | 239 |
| d)   | Ausländisches Recht im Prozess . . . . .                    | 243 |
| 2.   | Anerkennung und Vollstreckung . . . . .                     | 244 |
| III. | Internationales Privatrecht . . . . .                       | 247 |
| 1.   | Vertragsstatut . . . . .                                    | 248 |
| 2.   | Gesellschaftsstatut . . . . .                               | 249 |
| § 9  | Öffentliches Recht . . . . .                                | 255 |
| I.   | Steuerrecht . . . . .                                       | 255 |
| II.  | Bankrecht . . . . .                                         | 261 |
| 1.   | Rechtsgrundlagen . . . . .                                  | 261 |
| 2.   | Wegmarken der Bankrechtsentwicklung . . . . .               | 262 |
| a)   | Dumbell's Bank . . . . .                                    | 262 |
| b)   | SIB . . . . .                                               | 263 |
| c)   | BCCI . . . . .                                              | 265 |
| d)   | Kaupthing Singer & Friedlander . . . . .                    | 267 |
| 3.   | Das Bankgeheimnis . . . . .                                 | 269 |
| a)   | Begriff, Rechtsnatur und Folgen seiner Verletzung . . . . . | 269 |
| b)   | Grenzen der Verschwiegenheitspflicht . . . . .              | 271 |
| c)   | Der Bankers' Books Evidence Act . . . . .                   | 271 |
| d)   | Zivilverfahren . . . . .                                    | 281 |
| e)   | Financial Supervision Commission . . . . .                  | 282 |
| f)   | Internationale Dimension . . . . .                          | 283 |
| g)   | Manxsche Besonderheiten . . . . .                           | 288 |
| 4.   | Collective-Investment Schemes . . . . .                     | 289 |
| III. | Verbraucherschutz . . . . .                                 | 290 |
| 1.   | Time-Sharing-Anteile . . . . .                              | 290 |

|                                                            |     |
|------------------------------------------------------------|-----|
| 2. Weitere Bereiche . . . . .                              | 294 |
| IV. Strafrecht . . . . .                                   | 295 |
| 1. Eigenart und Entwicklung . . . . .                      | 295 |
| 2. Gerichtsaufbau und Strafprozessrecht . . . . .          | 297 |
| 3. Materielles Strafrecht . . . . .                        | 301 |
| 4. Die Prügelstrafe . . . . .                              | 306 |
| § 10 Privatrecht . . . . .                                 | 311 |
| I. Schuldrecht . . . . .                                   | 311 |
| 1. Law of Contracts . . . . .                              | 311 |
| 2. Law of Tort . . . . .                                   | 312 |
| II. Immobiliarsachenrecht . . . . .                        | 316 |
| III. Familienrecht . . . . .                               | 320 |
| IV. Erbrecht . . . . .                                     | 322 |
| V. Gesellschaftsrecht . . . . .                            | 326 |
| 1. Betrachtungsebenen des Gesellschaftsrechts . . . . .    | 328 |
| a) Gesetze . . . . .                                       | 328 |
| b) Richterrecht . . . . .                                  | 329 |
| c) Vertragspraxis . . . . .                                | 329 |
| d) Grundprinzipien des <i>common law</i> . . . . .         | 330 |
| 2. Überblick über die Gesellschaftsformen . . . . .        | 331 |
| 3. Die gesetzlichen Grundlagen . . . . .                   | 332 |
| a) Überblick . . . . .                                     | 332 |
| b) Nebengebiete . . . . .                                  | 333 |
| 4. Companies . . . . .                                     | 336 |
| a) Die ultra-vires-Lehre . . . . .                         | 339 |
| (1) Entstehung der ultra-vires-Lehre in England . . . . .  | 340 |
| (2) Entwicklung und aktueller Stand in England . . . . .   | 343 |
| (3) Entwicklung der ultra-vires-Lehre in Man . . . . .     | 347 |
| (4) Aktueller Stand der ultra-vires-Lehre in Man . . . . . | 352 |
| b) Gesellschaftsgründung . . . . .                         | 359 |
| c) Gesellschaftsformen . . . . .                           | 361 |
| d) Limited Companies . . . . .                             | 362 |
| e) Protected Cell Companies . . . . .                      | 367 |
| (1) Entwicklung der Rechtsform der PCC . . . . .           | 368 |
| (2) Die manxsche PCC . . . . .                             | 369 |
| f) Unlimited Companies . . . . .                           | 371 |
| g) New Manx Vehicle . . . . .                              | 371 |
| h) Allgemeine Vorschriften . . . . .                       | 374 |
| i) Company Law Reform in Großbritannien . . . . .          | 377 |



|                                                              |     |
|--------------------------------------------------------------|-----|
| 5. Partnerships . . . . .                                    | 377 |
| a) Rechtsnatur . . . . .                                     | 378 |
| b) Grundzüge . . . . .                                       | 381 |
| c) Grundstücke in der Partnership . . . . .                  | 383 |
| d) Vollstreckung gegen die partnership . . . . .             | 393 |
| e) Formerfordernisse . . . . .                               | 397 |
| f) General Partnership . . . . .                             | 402 |
| g) Limited Partnership . . . . .                             | 404 |
| (1) Grundzüge . . . . .                                      | 404 |
| (2) Auflösung . . . . .                                      | 407 |
| (3) Rolle der Limited Partner . . . . .                      | 409 |
| (4) Contribution, share und Einlagenrückgewähr . . . . .     | 415 |
| (5) Formales . . . . .                                       | 429 |
| h) Limited Liability Partnership in Großbritannien . . . . . | 433 |
| 6. Limited Liability Companies . . . . .                     | 435 |
| 7. Steuerliche Sonderformen . . . . .                        | 437 |
| 8. Foreign Branches . . . . .                                | 439 |
| VI. Insolvenzrecht . . . . .                                 | 441 |
| 1. Grundlagen . . . . .                                      | 442 |
| 2. Internationale Dimension . . . . .                        | 446 |
| a) <i>In Re Tucker</i> . . . . .                             | 447 |
| b) <i>In the Matter of McCoy</i> . . . . .                   | 455 |
| c) <i>In the Matter of Impex</i> . . . . .                   | 456 |
| d) <i>Cambridge Gas</i> . . . . .                            | 461 |
| VII. Law of Trusts . . . . .                                 | 465 |
| 1. Grundlagen des <i>law of trusts</i> . . . . .             | 466 |
| a) Entwicklung und Merkmale des <i>trust</i> . . . . .       | 466 |
| b) Rechtsquellen . . . . .                                   | 469 |
| c) Bedeutung englischer Präjudizien . . . . .                | 478 |
| 2. Unterschiede zum englischen Recht . . . . .               | 480 |
| a) Rule against perpetuities . . . . .                       | 480 |
| b) Rule against accumulations . . . . .                      | 482 |
| c) Purpose trust . . . . .                                   | 484 |
| d) Charitable trust . . . . .                                | 487 |
| e) Remedial Constructive Trust . . . . .                     | 489 |
| f) Protector . . . . .                                       | 493 |
| g) Asset Protection Trust . . . . .                          | 500 |
| 3. Öffentlich-rechtliche Regelungen . . . . .                | 505 |
| a) Internationale Dimension . . . . .                        | 505 |
| b) Steuerrecht . . . . .                                     | 515 |

---

|                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| c) Publizität, Aufsicht . . . . .                           | 516 |
| 4. Rechtsvergleichende Bewertung . . . . .                  | 519 |
| VIII. Geistiges Eigentum . . . . .                          | 521 |
| § 11 Ergebnisse . . . . .                                   | 525 |
| I. Rechtskreiszuordnung . . . . .                           | 525 |
| II. Bewertung des Rechtssystems . . . . .                   | 527 |
| III. Verhältnis des Manx law zum englischen Recht . . . . . | 529 |
| IV. Recht als Standortfaktor . . . . .                      | 531 |
| V. Besonderheiten einer »kleinen« Rechtsordnung . . . . .   | 532 |
| VI. Ausblick . . . . .                                      | 534 |
| Literaturverzeichnis . . . . .                              | 537 |
| Index . . . . .                                             | 551 |

---

## Danksagung

Sie gebührt Prof. Dr. Dr. Eugen Dietrich Graue, LL.M., der mir *Common Law & Equity*, so der Titel einer seiner Vorlesungen, nähergebracht und mich 1997 als Doktorand angenommen hat. Er verstarb am 20. 8. 2006. Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M., als Erstkorrektor und Prof. Dr. Dorothee Einsele als Zweitkorrektorin haben mir umfänglich Zugang zum Institut für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Kiel, gewährt und sich später der verwaisten Arbeit mit größtem Engagement angenommen, wofür ich ihnen sehr dankbar bin. Für ihre Aufnahme in die Reihe *Schriften zum Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung* danke ich deren Herausgeber, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian von Bar, Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke und Prof. Dr. Dr. h.c. Fryderyk Zoll.

Der höchste Richter der Isle of Man, First Deemster T.W. Cain, hat im Jahre 2001 mehrere Stunden meine Fragen beantwortet; (ungenannt bleiben wollen-de) Mitglieder der Exekutive haben mir eine CD mit Gesetzestexten der Insel geschenkt, als diese noch sehr knapp und teuer waren und K.F.W. Gumbley, einer der Legislative Draftsmen des Attorney General, gab bereitwillig Einblick in Reformvorhaben und das Gesetzgebungsverfahren, insbesondere die Abstimmung mit den Behörden des UK. Von der Isle of Man Law Society erhielt ich die sog. *Core Notes*, deren Unterlagen zur Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung in Man; deren Secretary General, Samantha Wilson, hat mir ihre Bibliothek erschlossen; ihr vormaliger Bibliothekar, David Prater, lieh mir seine private Materialsammlung zum Immobilienrecht und derjenige der Manx Heritage Foundation kopierte mir unermüdlich auch fragile Texte. Dem Centre For Manx Studies, Laare-Studeyr's Manninagh, allen voran Dr. Fenella Bazin, danke ich für Gastfreundschaft. Mark Solly, Autor u. a. von *Government and Law of the Isle of Man*, schenkte mir vier Exemplare seiner Bücher zum Manx law. Der größten Kanzlei der Insel, sie feierte 1999 ihr hundertjähriges Bestehen, *Dickinson Cruickshank & Company Incorporating Morris Maddrell*, Advocates and Notaries, am 1. 10. 2009 mit *Appleby* fusioniert, danke ich für die Einblicke in die Praxis, die ich ohne das Vertrauen ihrer Partner, allen voran Martin Moore, nicht

hätte erlangen können. Der Leiter ihres Commercial Department, Advocate David Charles Doyle, LL.B., hat mich während meines Praktikums dort vorrangig betreut. Am 21.3.2003 ist er zum Second Deemster, am 20.12.2010 dann zum First Deemster und Clerk of the Rolls ernannt worden. Er hatte stets Zeit für meine Fragen.

Bei den Mitarbeitern des Verlages V&R unipress bedanke ich mich für ihre Fröhlichkeit, Flexibilität und Geduld, bei Bärbel Dvorak für ihre Hilfe beim Korrekturlesen.

---

## § 1 Ausgangspunkt

### I. Zielsetzung

Im Vordergrund der Arbeit steht die Beschreibung des Rechtssystems der Isle of Man.<sup>1</sup> Ergänzende Vergleiche mit dem englischen Recht erfolgen vornehmlich dort, wo auffällige Unterschiede bestehen. Im deutschen Schrifttum fehlte eine solche Darstellung, selbst in englischer Sprache gibt es sie nur ansatzweise.<sup>2</sup> Zugleich soll ein Orientierungsbedarf der Praxis befriedigt werden, der aus Kontakten zur Insel entsteht, etwa wenn Manx law für eine Rechtswahl vorgeschlagen wird.<sup>3</sup>

In diesem Rahmen werden verbreitete Vorstellungen überprüft: das Manx law unterschreite europäische Verbraucherschutzstandards;<sup>4</sup> das Rechtssystem der Isle of Man sei dem englischen Recht fremd; ihr Gewohnheitsrecht habe skandinavischen Charakter; für ihre *companies* gelte die ultra-vires-Lehre fort, nachdem sie für deren englisches Vorbild durch EG-Harmonisierungsbestrebungen abgeschwächt wurde und schließlich, ihr *law of trusts* sei »getreu vom englischen Mutterland übernommen« worden.<sup>5</sup> Die Relevanz solcher Ansichten

---

1 Mit Rechtsstand vom 31.8.2009.

2 Tevenars Aufsatz »Die völkische Eigenart der Insel Man«, 1941, behandelt Verfassungsgeschichte. Ein Überblick über die englischsprachige Literatur findet sich auf S. 16 f.

3 So von einem finnischen Softwareanbieter, nachdem der deutsche Kaufinteressent, anwaltlich vom Verf. beraten, finnisches Recht abgelehnt hatte, das unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gelten sollte; oder von AIG gegenüber der Citibank, weil das Recht des Bundesstaates New York die erwünschte Versicherung gegen Betrug nicht gestattet, vgl. Balzli, Im Hauptquartier der Gier, S. 47. Sie ist nach Manx law hingegen zulässig, wie u. a. s. 15 Credit Unions Act 1993 zeigt, der eine solche Deckung gegenüber entsprechenden Handlungen ihrer *officers* and *employees* gerade zur Zulassungsvoraussetzung für Credit Unions macht. Auch der Merger von P&O Princess und Carnival Cruises unterstand Manx law, vgl. [http://www.iomtoday.co.im/news/business/simon\\_and\\_nick\\_head\\_up\\_commercial\\_department\\_1\\_1782999](http://www.iomtoday.co.im/news/business/simon_and_nick_head_up_commercial_department_1_1782999), (24.7.2011).

4 Rauscher, EuZW 1996, 650 ff.

5 Triebel, Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Rn 1303, 1302, 1305, S. 460 f.

über das Manx law belegen Entscheidungen deutscher Gerichte zum dortigen Teilzeitwohn-,<sup>6</sup> Glücksspiel-<sup>7</sup> oder Gesellschaftsrecht.<sup>8</sup>

Beiläufig bleiben Anmerkungen zur Funktion des Rechts als Standortfaktor<sup>9</sup> und zu größenspezifischen Besonderheiten »kleiner« Rechtsordnungen.

## II. Terminologie

Der Begriff »Isle of Man« ist nicht legaldefiniert, bezeichnet aber gemeinhin die gleichnamige Insel in der Irischen See, einschließlich der kleineren Inseln in unmittelbarer Nähe. Die Isle of Man wird als Teil der British Islands erwähnt, die auch die Channel Islands und das United Kingdom umfassen.<sup>10</sup> Letzteres besteht aus Great Britain, d.h. aus England, Wales und Scotland sowie aus Northern Ireland.<sup>11</sup>

Great Britain selbst stellt wiederum keinen einheitlichen Rechtsraum dar. Die drei Teilrechtsordnungen England (mit Wales), Scotland und Northern Ireland stehen sich aus Sicht des IPR vielmehr grundsätzlich wie ausländische Staaten gegenüber. Doch teilen sie sich das House of Lords<sup>12</sup> als letztinstanzliches Gericht.<sup>13</sup> Außerdem finden viele Gesetze auf das ganze UK Anwendung, zumindest aber auf GB, besonders wenn sie internationale Verträge umsetzen.<sup>14</sup> Für England/Wales und Scotland erlässt das UK Parliament aber etwa auch die Com-

6 LG Gießen, NJW 1995, 406 – Timesharing.

7 VGH Kassel, Beschl. v. 27. 10. 2004 NVwZ 2005, 99 – 104.

8 OLG Hamburg, DB 2007, 1245 ff. – Rechtsfähigkeit einer Isle of Man Limited; KG Berlin, DB 2005, 1158 f. – Rechts- und Parteifähigkeit einer Isle of Man Limited; LG Duisburg, NJW-RR 1995, 883 ff.

9 Vgl. *Doggart*, Steuerparadiese, S. 5, zur PCC als »Nischenprodukt« im Standortwettbewerb; *Triebel*, NJW-Editorial Heft 9/2008, zum Versuch der Law Society of England and Wales, englisches Recht und Gerichtsbarkeit im Erwerbsinteresse als Exportprodukt zu propagieren.

10 Vgl. die Anm. in Halsbury's Statutes, Vol. 41, S. 594, zum Begriff der »British Islands«, Interpretation Act 1978 of Parliament, s. 5, Sch. 1. Das irische Königreich war als Ganzes 1801 hinzugetreten (Union with Ireland Act 1800), nachdem Schottland seit 1707 dazugehörte. Ab 12. 4. 1927 bezieht sich »United Kingdom« nur noch auf Northern Ireland (Royal and Parliamentary Titles Act 1927 of Parliament) vgl. Halsbury's Statutes, Vol. 41, s. 5, Sch. 1 »United Kingdom«, mit Anm. S. 602.

11 Vgl. Halsbury's Statutes, Vol. 41, S. 602, Interpretation Act 1978, s. 5, Sch. 1, Anm. zu »United Kingdom«.

12 Ab 1. 10. 2009 Supreme Court of the UK, wobei die Justices of the UK Supreme Court an die Stelle der Law Lords treten, Part 3 des englischen Constitutional Reform Act 2005.

13 Zur Teilnahme schottischer oder irischer Law Lords (nun *justices*) vgl. v. *Bernstorff*, Einführung, S. 21 Fn 62.

14 *Dicey/Morris/Collins*, Conflict of Laws, S. 3, 1–001. England und Wales haben eine gemeinsame Gerichtsbarkeit; vgl. *Mountstephens*, Markenrecht, S. 5.

panies Acts, grundsätzlich jedoch nicht für Nordirland.<sup>15</sup> Das obliegt vielmehr der Northern Ireland Assembly. Weil aber das UK Mitglied der EU ist, müssen auch deren Companies Acts den EU-Normen genügen.<sup>16</sup>

Der Begriff »manx« wird hier auch adjektivisch als deutsches Fremdwort benutzt. Weil im Englischen die Wendung »in the Isle of Man« gebräuchlich ist und der Insel eingeschränkte Staatsqualität<sup>17</sup> zukommt, wird regelmäßig entsprechend »in« Man benutzt, nicht »auf«.<sup>18</sup> Normen sind, wenn nicht anders vermerkt, stets solche der Isle of Man. Der Zusatz »Act of Parliament« weist pauschal auf die Gesetzgebungsorgane des UK als Urheber hin. »Pfund« meint britische Pfund Sterling.

»Englisches« Recht wird oft als das nur in England (und Wales) geltende Recht verstanden.<sup>19</sup> Der Begriff wird hier jedoch weiter und zwar im Sinne aller Normen benutzt, die auch dort gelten. Das erfasst etwa die Companies Acts of Parliament, die in ganz GB gelten. Dieses weite Begriffsverständnis ist der Vergleichsperspektive der Arbeit geschuldet. Hier steht das Manx law »dem« Recht der großen Nachbarinsel gegenüber, auch wenn es das als solches nicht immer gibt. Seinen Schwerpunkt hat das Recht Großbritanniens aber doch im englischen Recht.<sup>20</sup> Entsprechendes gilt hier für die Verwendung der Bezeichnung »UK« im Zusammenhang mit Rechtsquellen.

Unter »kleinen Rechtsordnungen«, *small jurisdictions*, werden im Zusammenhang mit dem British Commonwealth of Nations solche mit weniger als 250.000 Einwohnern verstanden.<sup>21</sup> Aber auch nach jeder anderen Definition<sup>22</sup> dürfte Man zu ihnen zu zählen sein.

---

15 Der englische Companies Act 2006 erstreckt sich auf Nordirland, vgl. dessen ss. 1299, 1284 und 2.

16 So *Mayson/French/Ryan*, Company Law, Rn 0.6.3.5, S. 33.

17 Vgl. unten S. 50 ff.

18 Politiker in Man unterstellen die Staatsqualität: »I will robustly promote and defend our position as an independent nation.«, Chief Minister *Tony Brown*, Isle of Man Financial Review, Januar 2008, S. 7.

19 Vgl. *v. Bernstorff*, Einführung, S. 1. Früher meinte »England« in Gesetzen des UK Parliament auch immer zugleich Wales. Mittlerweile wird wieder differenziert, vgl. *Halsbury's Laws of England*, Vol. 8 (2), para. 3, The United Kingdom, S. 11.

20 *Sack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn 31, schreibt von den sich im materiellen Recht abschleifenden Unterschieden zwischen England/Wales und Schottland.

21 Vgl. Meeting of Law Officers of Small Commonwealth Jurisdictions, S. i.

22 Vgl. *Sack*, EuZW 1997, 45, 46: Zwergstaat = unter 1 Mio. Einwohner/500 qkm.

### III. Quellenlage

Es fällt nicht leicht, für die Isle of Man einen genauen Länderbericht zu erstellen.<sup>23</sup> Tröstlich ist, dass selbst die Vertreter der Insel ihrer Rechtsordnung etwas hilflos gegenüber stehen, über die es wenig Informationen gibt:

»That system ... is unique and not capable of description by any of the usual categories of political science. It is full of anomalies, peculiarities and anachronisms, which even those who work the system find it hard to define precisely.«<sup>24</sup>

»There is, however, remarkably little literature available on the laws of the Isle of Man. [...] a woefully under-resourced jurisdiction.«<sup>25</sup>

Entsprechende Anstrengungen der Regierung und das Internet haben die Lage in den letzten Jahren dramatisch verbessert. Vornehmliche jüngere Gesetzestexte und Richtlinien finden sich auf offiziellen Seiten.<sup>26</sup> Privat hat *Edge* einige *books of authority* zugänglich gemacht.<sup>27</sup> Seine Dissertation »Manx Public Law« von 1997 beschreibt Rechtssystem, Verfassung und Strafrecht. Sie gilt als einzige zeitgenössische akademische Aufarbeitung des Manx law außerhalb der Verfassungsgeschichte. *Edge* resümiert als Rezensent des 1994 erschienenen »Government and Law in the Isle of Man« von *Solly*:<sup>28</sup> »In many ways, this work might have been better structured, and truer to itself, if formatted and identified as a collection of materials rather than a textbook.«<sup>29</sup> Dessen Kapitel über die Menschenrechtskonvention und das Manx legal system allerdings haben Lehrbuchcharakter. Sie stammen von *Doyle*,<sup>30</sup> der 2010 »Manx Criminal Law and Procedure« veröffentlicht hat.<sup>31</sup> *Bates* kommentiert den Companies Act 1992 in ihrem gleichnamigen Werk von 1992.

Ausgewählte manxsche Gerichtsentscheidungen<sup>32</sup> werden seit 1983 in den

23 Nach *Hohloch*, zit. in LG Duisburg NJW-RR 1995, 883, 884: »stellt die Insel Man selbst innerhalb des britischen Staatsverbandes ein in Teilen eigenständiges Rechtssetzungsgebiet dar mit der Folge, dass eine deutschsprachige, allgemein zugängliche Darstellung des Gesellschaftsrechts der Isle of Man derzeit nicht vorhanden ist. Selbst englischsprachige Literatur gibt es nur in begrenztem Umfang.«

24 Royal Commission on the Constitution, Kilbrandon Report, 1973, zit. bei *Solly*, Government, S. 108, über das Rechtssystem der Channel Islands und der Isle of Man.

25 *Edge*, International Company and Commercial Law Review 1995, 114.

26 <http://www.gov.im>.

27 <http://firedrake.org/drpete/manxlaw.htm>.

28 Er ist kein Jurist, sondern *chartered accountant* und war früher Direktor des Financial Supervision Committee. Von vergleichbarem Zuschnitt sind seine Werke »Double Taxation Relief«, »Banks in the Isle of Man« und »Isle of Man Partnership Law«.

29 *Edge*, International Company and Commercial Law Review 1995, 114.

30 David Charles Doyle, vgl. Danksagung.

31 Verlegt von der Isle of Man Law Society.

32 Und solche des Privy Council, die die Isle of Man betreffen.



Manx Law Reports<sup>33</sup> veröffentlicht und finden sich auch unter <http://www.judgments.im>.<sup>34</sup> Kurze Aufsätze und Notizen enthält das seit 1983 in unregelmäßigen, weiten Abständen vom Attorney General herausgegebene, recht formlose Manx Law Bulletin.

Historische Monographien beschäftigen sich mit Teilaspekten des Manx law. Hervorgehoben werden *Deemster Parr's Abstract of Manx Laws*, eine unveröffentlichte Handschrift in einigen Exemplaren (um 1696); *Johnson's Jurisprudence of the Isle of Man* (1811); *Bluett's Advocates' Notebook* (1847); Manx Law Tenures von *Sherwood* (1899); *The Isle of Man and International Law* von *R. B. Moore* (1926); eine Vorlesung von *R. K. Eason* über *Parr's Abstract of Manx Law*; *Real Estate in the Isle of Man* (1939) und Manx Law Tenures von *R.D. Farrant* (1937).<sup>35</sup>

Eine Modernisierung des »Manx statute book which has been largely rewritten over the last twenty years« stellte *Cain* schon 1997 fest.<sup>36</sup> Sie lässt die Bedeutung des genannten Schrifttums schwinden. Dennoch wird es vor Gericht als Beleg für Eigenheiten des Manx law herangezogen,<sup>37</sup> auch weil auf Grund der seinerzeitigen Veröffentlichungspraxis Urteile kaum mehr greifbar sind.

#### IV. Grunddaten

Die hügelige Insel, mit dem Snaefell als höchster Erhebung (621 m), liegt im Norden der Irischen See, 48 km von England, 26 km von Schottland, 77 km von Wales und 43 km von Nordirland entfernt. Bei einer Fläche von 572 qkm, einer Länge von 52 km, einer Breite von 22 km und einer Küstenlänge von ca. 160 km, nähert sich ihre Form einer Ellipse. Das Klima ist feucht gemäßigt. Fast ein Drittel der 85.000 Einwohner<sup>38</sup> lebt in der Hauptstadt Douglas. Die Bevölkerungsdichte von 316 Personen pro Quadratmeile liegt deutlich unter der von Guernsey (2040)

33 1522–2006, Law Reports International, Herausgeber Dr. Alan Milner, Oxford.

34 *Dawn Carol Howell (formerly Holmes) v. Department of Health & Social Security*, High Court, Civil Division, 6. 10. 2009, Rn 18.

35 Vgl. *Doyle*, Isle of Man, in *Harvey*, Offshore Financing, Rn 2.1, S. 7.

36 Im Vorwort zu *Edge*, Public Law, S. 2.

37 Vgl. *Teare v. Kelly and Simms*, 1982–83 MLR (Ch.D.) 338, 343, wo *Parr's Abstract* zitiert wird, um den Rechtsstand vor Inkrafttreten des Judgments Enforcement Act 1886 zu belegen, auf den dessen s. 4 für die nähere Ausgestaltung des Wertfestellungsverfahrens im Falle der Sachpfändung verweist. Das Exemplar musste aus dem Bestand des Manx Museum entliehen werden!

38 Vgl. Isle of Man Census Report 2011, S. 10, <http://www.gov.im/lib/docs/treasury/economic/census/census2011reportfinalresized.pdf>, (01.09.2012): 84.497. 48,1 % der Einwohner sind »Manx born residents«, ebenda, S. 8.

oder Jersey (1900).<sup>39</sup> Amtssprache ist Englisch, wiederbelebt wurde das Manx,<sup>40</sup> die ursprüngliche Sprache der Inselbewohner.

Dem Eiland wurden im Laufe der Geschichte viele Namen gegeben: Maning von den Kelten, Monabi von Plinius, Menow von den frühen Briten, Eubonia von *Buchannan*, von anderen *Mona*,<sup>41</sup> *Mevania*, *Monapia*, *Monaoida*, *Manann*, *Manaw*, *Mön*, *Maun* und auch *Eumonia*. Auf Manx heißt sie *Ellan Vannin*.<sup>42</sup> Ihr ältestes Wappen zeigte ein Schiff mit der Inschrift »Rex Manniæ et insularum«, es wurde im 10. Jahrhundert von Macon geführt.<sup>43</sup> Das jetzige Dreibein als königliches Wappen stammt wohl von Magnus Olafsson III. (1252 bis 1265).<sup>44</sup> Schon bei den königlichen Vasallen in Skandinavien<sup>45</sup> und im keltischen Kulturkreis bis nach Sizilien fand es Verwendung. Ungewiss bleibt, ob es sich aus dem Sonnensymbol, der Swastika, oder den nackten Beinen der Skandinavier ableitet.<sup>46</sup> Sie versinnbildlichen den in Form des schützenden Nebels von den Bergen herabrollenden Gott Manannan. 1668 tauchte das Motto *Quocunque jeceris stabit* auf,<sup>47</sup> 1997 hat die Regierung Mans einen Wanderfalken und einen Kolkrahen ergänzt.<sup>48</sup> Die Nationalhymne »O Land of Our Birth« enthält die Zeile »Thy throne of Home Rule«.<sup>49</sup>

Gesetzliche Währung ist das Manx pound, das Parität zum britischen Pfund Sterling wahrt.<sup>50</sup> Mit Letzterem kann auf der Insel auch bezahlt werden, im UK hingegen wird das Manx pound nur von einigen Banken angenommen.<sup>51</sup> Nach Fischfang, Weidewirtschaft und Ackerbau (aktuell 45.000 Hektar)<sup>52</sup> gewann der Bergbau Bedeutung (Zink, Silber, Kupfer),<sup>53</sup> dann der professionelle Schmuggel.

39 Vgl. Edwards Report, Part I, S. 7 f., 2.12.2 ff.

40 Vgl. <http://gov.im/tourism/trade/members/secure/documents/press/manxlang.doc>, (10.8.2010); [http://www4.uwm.edu/celtic/ekeltoi/volumes/vol2/2\\_5/clague\\_2\\_5.html](http://www4.uwm.edu/celtic/ekeltoi/volumes/vol2/2_5/clague_2_5.html), (23.7.2011).

41 Von Caesar, so *Walpole*, *Home Rule*, S. 10 ff. »Mona« wohl bei Cäsar und Tacitus, vgl. *Johnson*, *View*, S. 2.

42 Vgl. *Moore*, *History*, S. 45.

43 Vgl. *Johnson*, *View*, S. 7 f.

44 Vgl. *Young*, *The Manx Legs*, S. 2; *Moore*, *History*, S. 136 ff.

45 Für die nordische Herkunft *Young*, *The Manx Legs*, S. 3 ff.

46 Sie übernahmen den langen, in der Schlacht nach oben zusammengebundenen Kilt der Schotten.

47 Auf der ersten Münze der Insel, vgl. *Moore*, *History*, S. 138; etwa »Wohin auch immer du es wirfst, es wird stehen«.

48 *Cain*, *The New Coat*, S. 66. Letzterem steht für die skandinavische Tradition (Odin).

49 Vgl. *Official Yearbook* 2001, S. 56, was auf das Selbstverständnis der Manx zurückschließen lässt.

50 *Currency Act* 1992 s. 1(2): »The Manx pound shall continue to have parity with the pound sterling«. Darauf, dass die Parität auf einer einseitigen Entscheidung des abhängigen Gebietes, nicht auf einem bilateralen Abkommen beruht, weist *Kilb*, *JA* 1999, 909, 911, hin.

51 Vgl. *Solly*, *Banks*, S. 123 ff., ehemals: *Isle of Man Government Notes Act* 1961.

52 450 Betriebe, 90 Fischereifahrzeuge, vgl. *Doing Business*, S. 8, jeweils ca. Angaben.

53 Erste Nachweise seit 1246, Höhepunkt im 19. Jahrhundert, einige Jahre die ertragreichsten Minen der britischen Inseln, vgl. *Moore*, *History*, S. 960 ff.

Früher Massentourismus schloß sich an (ab ca. 1820),<sup>54</sup> nach dessen Niedergang begann der Aufschwung der Insel als internationales Finanzdienstleistungszentrum.<sup>55</sup> Er hält seit den 1980er Jahren an und umfasst u. a.: Handelsschiff-, Yachtregistrierung und -vercharterung, Einlagengeschäft, private<sup>56</sup> und institutionelle Vermögensverwaltung,<sup>57</sup> u. a. mit Hilfe von *trusts*, *unit-trusts* und Holdinggesellschaften, Venture Capital, Anlageberatung, Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften, Risikomanagement<sup>58</sup> durch Forderungsverbriefung und Eigenversicherung für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.<sup>59</sup> Um Ungleichgewichte zu vermeiden, werden bewusst Produktionsbetriebe gefördert, vorrangig solche mit geringem Platzbedarf bei hoher Wertschöpfung.<sup>60</sup> Haupthandelspartner ist traditionell das UK.<sup>61</sup>

Ein Standortvorteil ist die geringe Bevölkerungsdichte. Die gute Verkehrsanbindung zum Finanzplatz London und die Nähe zu Kontinentaleuropa erleichtern den Zuzug qualifizierter Fachkräfte und vermögender Privatpersonen.<sup>62</sup> Man nimmt auch am freien EU-Warenverkehr teil. Die Energieversorgung ist vollständig abhängig von Importen aus dem UK. Probebohrungen nach fossilen Energieträgern auf dem Inselschelf blieben erfolglos.<sup>63</sup> Für Teile des Straßennetzes (insgesamt ca. 800 km) gilt keine Geschwindigkeitsbegrenzung.

Die Inflation beträgt derzeit ca. 3 %, die Arbeitslosenquote liegt traditionell unter 2 %. Das GDP teilte sich beispielsweise schon 1999 wie folgt auf: 37 % Finanzsektor (Banken allein 15 %<sup>64</sup>), 11 % Produktion, 6 % Tourismus, 2 % Landwirtschaft. Von 1989 bis 2009 hat sich das GDP inflationsbereinigt vervierfacht, auch im Krisenjahr 2009/10 wird ein Wachstum von 2,5 % erwartet,<sup>65</sup>

---

54 Verstärkt durch den Dampfschiffverkehr nach Liverpool ab 1829, vgl. *Moore*, History, S. 588.

55 »Offshore Financial Centre«, vgl. zum Begriff OFC *Doggart*, Steuerparadiese, S. 2.

56 Etwa ein Drittel des Vermögens der »Superreichen« der Welt wird »offshore« verwaltet, hiervon ca. 5 % durch die Channel Islands und die Isle of Man, Vgl. *Edwards Report*, Part I, S. 4, 2.2.4, mit Verweis auf den Merrill Lynch & Gemini Consulting World Wealth Report, 1998. Zum Begriff »high net worth individuals«, vgl. *Lundberg*, Die Reichen, S. 2.

57 Anfang 2006 wurden in sog. Collective Investment Schemes Werte von über 16 Milliarden Pfund verwaltet, vgl. Isle of Man FSC Annual Report 2005 / 2006, S. 11.

58 1999 waren über 200 Versicherungen und 35 einzelne *insurance manager* registriert, vgl. *Doing Business*, S. 5, 7, 8.

59 Sog. Captive Insurance, vgl. oben S. 697.

60 Z.B. Bauteile für Explorations-, Flug-, Elektroindustrie, vgl. *Doing Business*, S. 8, und auch Weltraumanwendungen, vgl. Isle of Man Financial Review, October 2009, S. 7.

61 Vgl. *Doing Business*, S. 9.

62 Vgl. Die Schweiz hat kaum Platz für Steuerflüchtlinge, FAZ, 8.11.2003, S. 12.

63 Vgl. *Doing Business*, S. 1 und 8.

64 2006 hatten die dortigen Einlagen einen Wert von knapp 40 Milliarden Pfund, Tendenz steigend. 62 % dieser Einlagen stammen von der Insel selbst oder aus dem UK.

65 Vgl. [http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.hm-treasury.gov.uk/d/foot\\_review\\_main.pdf](http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.hm-treasury.gov.uk/d/foot_review_main.pdf), (23.7.2011), S. 25.

so dass die 26-jährige Wachstumsperiode ungebrochen ist.<sup>66</sup> Das Pro-Kopf-Einkommen lag 2004/05 10 % über dem im UK<sup>67</sup> und 15 % über dem Durchschnitt der 15 EU-Kernländer.<sup>68</sup> Die Steuereinnahmen beliefen sich 2006/07 auf 606,415 Mio. Pfund.<sup>69</sup> Überschüsse werden dem Government's Reserve Fund zugeführt,<sup>70</sup> der 2009/10 allerdings zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen werden musste, Schulden hat Man praktisch keine.<sup>71</sup>

---

66 Vgl. Isle of Man Financial Review, April 2010, S. 3 f.

67 *Kermode*, Ministerial Government, S. 15.1985 betrug es gut die Hälfte, ebenda.

68 Vgl. auch Isle of Man FSC Annual Report der 2005/2006, S. 9, auch Fn 8.

69 *Kermode*, Ministerial Government, S. 25.

70 Im März 2009 stand er bei 337,4 Mio. Pfund, vgl. Final report of the independent Review of British offshore financial centres, [http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.hm-treasury.gov.uk/d/foot\\_review\\_main.pdf](http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.hm-treasury.gov.uk/d/foot_review_main.pdf), (23.7.2011), S. 28.

71 Vgl. Isle of Man Financial Review, April 2010, S. 3 f.

---

## § 2 Rechts- und allgemeine Geschichte

Die Insel wurde stark von den jeweils in der Irischen See vorherrschenden Volksstämmen beeinflusst, deren Abfolge derjenigen der Unterkapitel entspricht.<sup>72</sup>

### I. Kelten

Erste menschliche Spuren finden sich um 10.000 v. Chr., als nomadische Jäger und Fischer des Mesolithikums die Insel besiedelten.<sup>73</sup> Als Ureinwohner identifiziert die Linguistik die irisch/gälischen Kelten, im Gegensatz zum bretonisch/walisischen Zweig.<sup>74</sup> Vor der Christianisierung der Manxmen Ende des 5. Jahrhunderts<sup>75</sup> war die Insel der letzte Hort der Druidenherrschaft.<sup>76</sup> *Mannan Mclear* könnte an dessen Beginn ihr erster großer Gesetzgeber gewesen sein.<sup>77</sup> Vermutungen über die Verfassung werden aus den irischen Verhältnissen abgeleitet. Der König dürfte vor Entscheidungen<sup>78</sup> seine *clan-chiefs* konsultiert und seinen Entschluss dann der Versammlung der Freien verkündet haben, deren Zustimmung wohl Formsache war.<sup>79</sup>

Konflikte wurden auch durch private Schlichter beigelegt, indem sie den Preis

---

72 Vgl. *Solly*, Government, S. 44 und *Doing Business*, S. 70. Die Altertumsforschung hat sich der Insel sehr zugewandt und sie gar als einen repräsentativen Mikrokosmos angesehen, so fasste *Burke* zusammen: »The proper study of mankind is man«, zit. *New York Times*, 8.5.1893.

73 Seine Lage im Golfstrom, geschützte Täler, Fisch- und Wassereichtum erleichterten dies, der ertragsschwache Boden beschränkte jedoch die Population.

74 Vgl. *Moore*, History, S. 44 und 48 ff.

75 Nach *Johnson*, View, S. 6, soll zu dieser Zeit *St. Patrick* auf der Insel gelandet sein. Der erste Bischof, *Roolwer*, lässt sich erst Ende des 11. Jahrhunderts nachweisen, vgl. *Moore*, History, S. 63 f.

76 Vgl. *Robertson*, Reise, S. 133 ff.; o.Verf., *When Druids Ruled*, Manx Life, 1985, S. 47 f.

77 Vgl. *Johnson*, View, S. 5. Er war auch deren Namensgeber, *Adamson*, The People's Case, S. 14.

78 Ein Unterschied zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung wurde nicht gemacht.

79 Vgl. *Solly*, Government, S. 44; *Moore*, History, S. 60 f.

für Rechtsverletzungen festlegten. Letztere wurden erst später als Angelegenheit der Gemeinschaft angesehen, mit dem Erstarken der Monarchie und der Vorstellung vom King's Peace.<sup>80</sup> Auf Manx wurden die Schlichter Briw oder Briv genannt, auf irisch Brehon, ihr Amt war vermutlich erblich.<sup>81</sup> Das Gaelic Brehon law ist im Manx customary law aufgegangen.<sup>82</sup>

## II. Wikinger

Die Vorherrschaft skandinavischer Einflüsse in Man lässt sich in zwei Phasen aufteilen. Die erste begann etwa 798 n. Chr., als Wikinger die Insel auf ihren Raubfahrten heimsuchten und von 880 an dort siedelten. Sie geriet in den Machtbereich Norwegens und unter die Herrschaft der Wikingerkönige von Dublin.<sup>83</sup> Der erste nachweisbare von ihnen war 852 Olaf der Weiße.<sup>84</sup> Diese Wikinger brachten die Idee vom Thing auf die Insel.<sup>85</sup> Sie waren in ihrer Heimat dem Druck Harald Haarfagers ausgewichen, der in der Schlacht von Hafursfjord (um 883) schließlich die norwegischen Regionalkönige unterwarf. Er beraubte sie ihrer angestammten Landrechte und verlangte von ihnen, zukünftig Militärdienst als Entgelt für die Landnutzung zu leisten.<sup>86</sup>

Wenig später errang Harald auch die (bis 1217 eher nominale<sup>87</sup>) Herrschaft über die sog. Nordreys und Sudreys. Die aus norwegischer Sicht »Nord- und Südinselfn« bestanden aus den Orkneys und Shetlands auf der einen und aus den Hebriden, den kleineren Inseln (u. a. Lewis, Skye, Mull, Islay) westlich Schottlands und Man auf der anderen Seite. Die Sudreys umfassten insgesamt 32 Inseln<sup>88</sup> und trugen später, als Man deren Machtzentrum wurde, die Bezeichnung Kingdom of Man and the Isles.<sup>89</sup>

<sup>80</sup> Vgl. *Moore*, History, S. 62.

<sup>81</sup> Vgl. *Rogers*, Our Heritage, S. 1.

<sup>82</sup> So die Treasury der Isle of Man auf S. 3 ihrer Broschüre A Guide to Isle of Man Companies, vgl. <http://www.gov.im/lib/docs/iomfinance/brochures/companiesact19312004may09.pdf>, (23. 7. 2011).

<sup>83</sup> Sie prägten dort die ersten Münzen. Viele fanden sich auf Man. Sie erleichterten den Handel, die Einnahmequelle der Wikinger nach dem Ende der Raubfahrten, vgl. *Moore*, History, S. 147 f.

<sup>84</sup> Vgl. *Moore*, History, S. 86.

<sup>85</sup> Vgl. *Moore*, History, S. 86, 139, der sich auf verschiedene Sagas, das Landnámabók in der Übers. von *Vígfússon*, The Viking Age von *Du Chaillu* und The Burnt Nial Saga von *Dasent* stützt.

<sup>86</sup> Vgl. *Moore*, History, S. 86 f.

<sup>87</sup> Vgl. *Moore*, History, S. 88.

<sup>88</sup> Vgl. *Cubbon*, Island Heritage, S. 82.

<sup>89</sup> Eine Zeit lang war die Insel Man Islay tributpflichtig gewesen, vgl. *Young*, The Manx Legs, S. 34.

Die lokalen Wikingerkönige, etwa von Dublin und Northumbria, zogen die faktische Herrschaft über die Inseln schnell wieder an sich, wurden jedoch ihrerseits von einheimischen Herrschern bedrängt. Das brachte eine Zeit der Unruhe für Man, die ab 990 vor allem den Earls of Orkney unterstand.<sup>90</sup> Den formellen Anspruch auf die Oberhoheit<sup>91</sup> über das Inselreich gaben die norwegischen Könige allerdings nicht auf.<sup>92</sup>

In einer Phase, als die restlichen Inseln der Sudreys vom schottischen König Malcom beherrscht wurden, gelang es einem Abkömmling skandinavischer Könige,<sup>93</sup> Godred, genannt Crovan,<sup>94</sup> den Königsthron von Dublin<sup>95</sup> und die Krone von Man sowie die Kontrolle über die Sudreys an sich zu bringen. Seine Familie kam vermutlich von Islay,<sup>96</sup> er selbst war auf Man aufgewachsen. Mit ihm begann die zweite, friedlichere Phase skandinavischer Herrschaft. Er könnte Vorbild für den legendären King Orry<sup>97</sup> gewesen sein, den die Manxmen als Gründer ihrer Nation verehren.<sup>98</sup> Godred gründete eine Dynastie von Inselkönigen, die der Verfassung Mans mit dem sog. Tynwald und den Keys ihr heute noch sichtbares Antlitz gaben,<sup>99</sup> die größte Errungenschaft der Wikingerherrschaft.<sup>100</sup> Er musste jedoch zunächst seine zukünftigen Untertanen, die keltischen Manxmen und die dort heimisch gewordenen skandinavischen Siedler, unterwerfen, was ihm erst im dritten Anlauf 1079 in der Schlacht von Scacafell (heute Skyehill) gelang. Er stellte seine Gefolgsleute vor die Wahl, entweder die Insel in Besitz zu nehmen, oder aber sie auszuplündern. Viele wählten die »Barauszahlung« nach Wikinger-Art. Einige jedoch, die von den anderen Inseln der Sudreys kamen, wollten bleiben. Ihnen sprach Godred die (fruchtbarere) Südhälfte der Insel zu, den Einheimischen die Nordhälfte.<sup>101</sup>

Nach seinem Tod 1095 brach eine Zeit der Unruhe an. So erhoben sich um

90 Vgl. Encyclopaedia Britannica, Man, Isle of, S. 537 und *Solly*, Government, S. 48. Sie hatten auch Gewalt über große Teile Schottlands.

91 Vgl. *Walpole*, Home Rule, S. 74, der dies als Ausweis des Umstandes betont, dass der Herrscher über Man immer schon fremden Königen Treue schuldete: »owed allegiance to Norway«.

92 Vgl. *Moore*, History, S. 89, 91 und 94.

93 Vgl. *Young*, The Manx Legs, S. 29, was seine Fähigkeiten als Herrscher erklären könnte.

94 Nach *Moore*, History, S. 102, möglicherweise aus dem altnorwegischen »Kroppin«, *crooked*.

95 Der Erzbischof von Canterbury schrieb ihm 1074 als King of Ireland, vgl. *Moore*, History, S. 97.

96 Vgl. *Young*, The Manx Legs S. 33 ff.

97 *Walpole*, Home Rule, S. 52 datiert dessen Zeit von 912 an und sieht die Wikingerherrschaft ab 1077 mit Crovan fortgeführt.

98 Vielleicht kam dieser jedoch schon zwischen 918–947 auf die Insel, vgl. *Moore*, History, S. 92.

99 Vgl. *Moore*, History, S. 102, 93. Crovan selbst hielt sich vermutlich die meiste Zeit in Dublin auf.

100 Vgl. *Moore*, History, S. 149.

101 Vgl. *Moore*, History, S. 98 f.

1098 die Bewohner der Nordhälfte gegen die Eroberer in der Südhälfte und schlugen diese in der Schlacht von Santwat, der Legende nach, weil ihre Frauen sie unterstützen, deren gesetzlicher Erbteil nach dem Ehemann an der beweglichen Habe, die nicht zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählte, daraufhin von 1/3 auf 1/2 angehoben wurde.<sup>102</sup> König Magnus Barfuß von Norwegen nutzte die Insel dann wohl als Basis, um seinen Einfluss in der Region zu sichern.

1113 kehrte Olaf I., genannt Kleining (Zwerg) jüngster der drei Söhne Crovans, vom englischen Hof zurück. Bis zu seinem Tod 1152 konnte er durch Diplomatie ein gutes Verhältnis zu den englischen, schottischen und irischen Königen herstellen.<sup>103</sup> 1152 jedoch bedrohte der schottische König David sein Inselkönigreich und Olaf I. musste sich wieder des Schutzes seines norwegischen Suzeräns versichern.<sup>104</sup> 1156 verlor sein Sohn, Godred II., nach der Seeschlacht vor Colonsay die Inseln Mull und Islay im Verhandlungswege an den Herrscher von Argyll und damit auch den ungehinderten Zugriff auf die nördlicher gelegenen Inseln seines Reiches.<sup>105</sup> Sobald Norwegens Einfluss in der Irischen See durch Bürger- oder Grenzkriege geschwächt war, versuchten lokale Machthaber, sich der Sudreys zu bemächtigen.

Beispielhaft für Mans präkere Lage ist die Zeit um 1206. König Reginald I. von Man musste abwechselnd dem norwegischen und dem englischen König die Treue schwören, um sich zu behaupten.<sup>106</sup> Etwas besser ging es König Harald von Man (1237–1248), um dessen Gunst sich sowohl der englische als auch der norwegische König bemühten.<sup>107</sup> Nach dem vorläufigen Ende des Bürgerkrieges in Norwegen begann Hakon IV., seine Ansprüche in der Region wieder faktisch durchzusetzen, was allerdings dem erstarkenden Schottland missfiel,<sup>108</sup> dessen König Alexander III. schließlich 1263 bei Largs die norwegische Flotte vernichtend schlug.<sup>109</sup> In ihr hatte auch Magnus I., King of Man and the Isles, an der Seite seines Suzeräns gekämpft. Bis auf Man musste er alle Inseln seines Reiches Schottland überlassen. Mit seinem Tod 1265 endete auch die Dynastie Godred Crovans. Diese Gelegenheit nutzte der Sieger, um mit Magnus VI. Hakonsson

102 Vgl. Moore, History, S. 106; Roscow, Women's Rights in the Isle of Man, S. 44.

103 Vgl. Moore, History, S. 107 f.; Encyclopaedia Britannica, Man, Isle of, S. 537.

104 Die Übertragung von Ländereien an die Zisterzienser-Mönche durch Olaf I. hatte wesentlichen Anteil an der späteren Entfaltung der Macht der Kirche in Man, vgl. Gillespie, John Stanley, S. 5.

105 Vgl. Moore, History, S. 111 f.

106 Vgl. Solly, Government, S. 50;

107 Vgl. Walpole, Home Rule, S. 70.

108 Vgl. Moore, History, S. 123; vgl. Encyclopaedia Britannica, Man, S. 537.

109 Walpole sieht in der Schlacht das Ende 300jähriger Wikingerherrschaft, Land of Home Rule, S. 73.



von Norwegen,<sup>110</sup> dessen Vater kurz zuvor ebenfalls auf Man<sup>111</sup> gestorben war, 1266 den Vertrag von Perth zu schließen, mit dem die Suzeränität über die gesamten Sudreys, einschließlich Mans, gegen Zahlung von 4.000 Mark auf die schottische Krone überging.<sup>112</sup> Nach dem Vertragstext sollte die Sicherheit der Manxmen auch unter dem neuen Suzerän garantiert sein.<sup>113</sup> Damit endete die skandinavische Herrschaft über Man, die allerdings bleibenden Einfluss auf dessen Rechts- und Regierungssystem hatte.

Ein Blick auf die Landkarte zeigt, dass die geographischen Gegebenheiten der Sudreys denjenigen der norwegischen Küste entsprechen. Für die sich ansiedelnden Wikinger lag es daher nahe, ihr Rechtssystem auf die Region zu übertragen. Durch Kombination von Seefahrts- und Regierungskunst schufen sie aus einer Ansammlung isolierter Inseln ein strategisch relevantes Staatswesen.<sup>114</sup> Als bevölkerungsreichste, vom Steuerertrag her wichtigste und von Dublin aus am schnellsten zu erreichende Insel der Sudreys wurde Man auch zum Ort für deren zentralen Thing.

Vor folgendem Hintergrund dürfte sich bei den Wikingern diese Regierungsform entwickelt haben. Ihre Familienclans bildeten aufgrund der Abgeschiedenheit ihrer Siedlungsplätze (Fjorde, Inseln, Bergtäler) relativ autarke Selbstverwaltungseinheiten. Ihrem *chief* oblag auch die Schlichtung *clan*-interner Streitigkeiten vor dem Hausaltar. Anlässlich der Sommerwende fand am bedeutendsten Siedlungsplatz des Stammes bei der gemeinsamen Kultstätte eine Versammlung statt. Sie trug denselben Namen wie der Versammlungsort, Thing, und diente mehreren Zwecken.<sup>115</sup>

Es konnte der Stammesführer bestimmt und das geltende Recht mündlich proklamiert werden. Individuelle Streitigkeiten wurden entschieden, das Urteil der Kontrolle der Öffentlichkeit ausgesetzt und vollstreckt. Wem z. B. welches Land zustand, war so nachweisbar festgelegt. Die Teilnehmer verbreiteten diese Informationen auch an ihren Siedlungsplätzen. Die Öffentlichkeit bot schwächeren *clans* die Möglichkeit, mächtige Nachbarn anzuklagen. Mitspracherecht hatten nur die wehrfähigen Freien, nicht aber die einheimischen und ausländischen Sklaven. Die Bezeichnung findet sich in Island (Althing), Norwegen (Storting), Dänemark (Folketing), Färöer (Lagting) und Grönland (Lands-

---

110 Ein großer Rechtsreformer, vgl. *Young*, *The Manx Legs*, S. 3 und *History*, S. 160.

111 Nach *Young*, *The Manx Legs*, S. 3 am 15. 12. 1263 bei Kirkwall auf den Orkneys, der den faktischen Übergang der Oberhoheit über Man auf Schottland schon in der Schlacht bei Largs sieht, ebenda.

112 Vgl. *Moore*, *History*, S. 136.

113 Vgl. *Solly*, *Government*, S. 53.

114 Vgl. *Cubbon*, *Island Heritage*, S. 82.

115 Vgl. *Moore*, *History*, S. 149 f.

ting).<sup>116</sup> Ohne die demokratischen Elemente dieser Regierungsform wäre es vermutlich aufgrund der geographischen Verhältnisse unmöglich gewesen, mehrere *clans* zu vereinen.

Ein solcher Thing wurde unter der Bezeichnung Tynwald auch auf Man geschaffen. Nach dem schrittweisen Zerfall des Inselkönigreichs war er schließlich nur noch für die Insel Man selbst zuständig und wandelte sich im Laufe der Jahrhunderte zu ihrem heutigen Parlament. Tynwald könnte sich als lokale Form des skandinavischen Thing unter Einbeziehung keltischer Traditionen gebildet haben.<sup>117</sup> Sein Name leitet sich aus dem alt-norwegischen »thing-völlr« ab, wobei »völlr« Feld, Ebene bedeutet,<sup>118</sup> Tynwald also »Gerichts- / Versammlungsfeld«.<sup>119</sup>

Als Abweichung von skandinavischen Traditionen erscheinen die Einrichtung der Keys und ein halbjährliches Zusammentreten, das den frühesten schriftlichen Belegen (1422) entnommen werden kann.<sup>120</sup>

Wiederum hatten nur die Freien das Recht, am Tynwald teilzunehmen. Anders als noch zur Zeit der Kelten war ihre Zustimmung zu den dort gefällten Urteilen jedoch Voraussetzung für deren Gültigkeit. Dass die neue Herrschaftsform stärker auf Konsens beruhte,<sup>121</sup> lässt sich auch an ihrer Mitwirkung bei der Rechtsprechung ablesen, die um so höher zu bewerten ist, als sie von der Gesetzgebung kaum getrennt war.<sup>122</sup> Die Mitwirkung erfolgte bei den schwierigeren Entscheidungen, indem aus ihrem Kreis Honoratioren ausgewählt wurden, die den König berieten.

Die Auswahl oblag dem Rechtskundigen, der dem König als Sprecher zur Seite stand. Er musste die Rechtsfragen der Versammlung beantworten, die dort gefällten Urteile und die geltenden Gesetze verkünden – und im Gedächtnis bewahren. Sein Amt dürfte oft in der Familie weitergegeben worden sein<sup>123</sup> und passt zur mobilen Seefahrerkultur, in der auch lange Sagas mündlich überliefert wurden. Viel spricht dafür, dass das Manx law sich in dieser Zeit aus dem von den Wikingern mitgebrachten Old Gulating Law, dem altnorwegischen Recht, entwickelte.<sup>124</sup>

Auf dem Tynwald wurden 24 Männer ausgewählt, die *keys*, deren Aufgabe in der Rechts-, nicht in der Tatsachenfindung bestand.<sup>125</sup> Daneben dürfte es einen

116 Vgl. *Ring/Olsen-Ring*, Einführung, Rn 84, 108, 104, 103, 128; *Solly*, Government, S. 213.

117 Vgl. *Cubbon*, Island Heritage, S. 82 und *Johnson*, View, S. 17 f.

118 Vgl. *Moore*, History, S. 151, 213. *Johnson*, View, S. 4, leitet ihn vom dänischen »Wald« i. S.v. »Eingezäuntes« ab.

119 Ähnlich *Walpole*, Home Rule, S. 48.

120 Statutes, vol. I., S. 11, zit. bei *Moore*, History, S. 151 Fn 4, Übers. bei *Johnson*, View, S. 18 f.

121 Vgl. *Moore*, History, S. 737; *Walpole*, Home Rule, S. 47.

122 Auch die Vollstreckung fand oft vor Ort statt, vgl. *Solly*, Government, S. 215.

123 Vgl. *Moore*, History, S. 149 ff.

124 Vgl. *Young*, History, S. 180 f.

125 Letztere, wie sie einer heutigen *jury* obliegt, vgl. *Moore*, History, S. 150, der in ihnen die bei

kleineren permanenten Exekutivrat gegeben haben.<sup>126</sup> Noch heute heißt das Parlament *Mans Tynwald*, seine zweite, mittlerweile maßgebliche Kammer *House of Keys*. Aufgrund dieser Kontinuität verstehen es die Manxmen als das älteste Parlament der Welt.<sup>127</sup> Es könnte Vorbild des *Althing* sein, wurde Island doch größtenteils von den *Sudreys* aus besiedelt,<sup>128</sup> wie sich aus Familiennamen in dessen Landnahmebuch schließen lässt. Dass Island bereits 1930 dessen »tausendjähriges Bestehen« ausrief, wird auf Man gern mit dem Hinweis kommentiert, dass das *Althing* 1800 abgeschafft<sup>129</sup> und erst 1912 »wiederbelebt« worden war. »Echte« 1000 Jahre feierten die Manxmen 1979, am 5. Juli, dem Nationalfeiertag *Tynwald Day*.<sup>130</sup> Einige Autoren zweifeln daran, dass es im 10. Jahrhundert sehr demokratisch zugeing und dass die *Keys* später immer wirklichen Einfluss hatten.<sup>131</sup>

Der Rechtskundige, *Lagman* oder *Logsogumadr*, beschränkte sich bei den isländischen Wikingern auf die Beantwortung von Rechtsfragen, die eine Jury ihm während eines Prozesses, an dem er selbst nicht teilnahm, vorlegte, oder die sonst aufkamen. Er war »lebendes Gesetzbuch« und später für die formelle Verkündung von Gesetzen verantwortlich.<sup>132</sup> Die *Deemsters* in Man könnten als seine Fortentwicklung betrachtet werden, denn neben diese Aspekte trat ihre Tätigkeit in der Gesetzgebung als Mitglied des *Legislative Council* und eine eigene Richterfunktion.<sup>133</sup> Es gab in Man einen *Lagman* für die Süd- und einen für die Nordhälfte.<sup>134</sup> Er wurde im Manx und im Englischen als *Deemster* (*deem/ doom-steerer*), das von ihm aus seiner Erinnerung heraus verkündete Recht als »*breast law*«, bezeichnet.<sup>135</sup> 1918 wurden *Southern* und *Northern Deemster* zum *First* und *Second Deemster*.<sup>136</sup> Alt-norwegisch könnte er der *dómstjórnar*,<sup>137</sup> »Steuermann des Schicksals«, der Seefahrermystik gewesen sein.<sup>138</sup> Bis 1577 wurden die *Deemsters* vom Volk gewählt und vom *Lord* bestätigt.<sup>139</sup>

---

*Tacitus* erwähnten »*assessors*« sieht. *Moore*, *Juries*, S. 103, nimmt eine gemeinsame Sprachwurzel von *Keys* und »*Quest*« an, Letzteres die altertümliche Bezeichnung für *jury*.

126 Vgl. *Moore*, *History*, S. 153.

127 So auch der IMF, *Detailed Assessment Report*, S. 21.

128 Vgl. *Moore*, *History*, S. 151 Fn 4 und S. 139.

129 Von Dänemark, vgl. *Cubbon*, *Island Heritage*, S. 105.

130 Vgl. *Doing Business*, S. 70, fällt der Tag auf ein Wochenende, wird er auf den nachfolgenden Montag verschoben, vgl. <http://www.gov.im/isleofman/tynwaldaday.xml>, (23.7.2011).

131 Vgl. *Norris*, *Manx Memories*, S. 9 und *Moore*, *History*, S. 767.

132 Vgl. *Cubbon*, *Island Heritage*, S. 106; *Farrant*, *Mann*, S. 69 f.

133 Vgl. *Farrant*, *Mann*, S. 73.

134 Vgl. *Moore*, *The Deemsters*, S. 155.

135 Vgl. *Farrant*, *Mann*, S. 74.

136 Vgl. *Walpole*, *Home Rule*, S. 4.

137 Vgl. *Moore*, *History*, S. 152.

138 »*Domstaur*« sind nach altnorwegischem Recht ausgewählte Männer, die außerhalb der

Die Wikinger unterteilten Man auch in die sechs heutigen Verwaltungsbezirke,<sup>140</sup> die *sheadings*,<sup>141</sup> jeder groß genug, die Besatzung für vier Langboote zu stellen,<sup>142</sup> mit je einem Coroner, ähnlich dem englischen Sheriff. Machtzentren waren Peel im Norden und Castletown im Süden, die spätere Hauptstadt, die erst 1869 von Douglas abgelöst wurde.<sup>143</sup>

### III. Schotten

1266 ging mit dem Vertrag von Perth die Suzeränität über das zu dieser Zeit schon auf die Isle of Man geschrumpfte Königreich<sup>144</sup> von Norwegen an Schottland über, dessen Einfluss auf die Rechtsordnung Mans aber gering blieb.

Er währte nur kurz, bis 1346, als die englische Krone die Oberhoheit gewann, die schon seit 1290 ihre Ansprüche auf die Insel hatte zur Geltung bringen können.<sup>145</sup> Außerdem setzten die Manxmen den Königen von Schottlands Gnaden erheblichen Widerstand entgegen, was ein Indiz für die Verwurzelung des skandinavisch-geprägten Rechtssystems sein könnte, das große Beharrungskraft gegenüber neuen Einflüssen entfaltete. Der Passus im Treaty of Perth, dass zukünftig nur die »Laws and Institutions of Scotland« in Man gelten sollen und diejenigen, die hiermit nicht einverstanden sind, die Insel verlassen müssen, blieb ohne merkbare Auswirkungen.<sup>146</sup>

Äußeres Zeichen hierfür war die Krönung Godreds, Sohn des letzten Königs von Man, Magnus, noch im Jahr 1275 durch die Manxmen, obwohl Alexander III. von Schottland schon 1267 deren Aufstände blutig unterdrückt hatte. Ein zweites Expeditionsheer war nötig, um die jetzt von Godred angeführte Rebellion 1275 in der Schlacht auf der St. Michael's Insel zu ersticken, in der mit ihm der letzte männliche Erbe »King Orry's« fiel.<sup>147</sup>

Gerichtsschranken stehen und ihre Meinung zum Fall abgeben, so *Farrant*, Mann, S. 69. »Deem« im Englischen = richten.

139 Vgl. *Moore*, History, S. 744.

140 Vgl. *R. Crookall, Cain and Garside (Trustees of the Estate of A.B. Crookall, Deceased) v. Isle of Man Harbour Board*, 1981 – 83 MLR (SGD) 266, 275, wonach sie in je 17 *parishes* unterteilt wurden, kirchliche Verwaltungseinheiten, diese wiederum in *treens* (vgl. zu diesem Begriff auch *Walpole*, Home Rule, S. 32 f.), die ihrerseits mehrere größere *quarterlands* zusammenfassten.

141 Vom alt-norwegischen *skeitar-thing*, Schiffs-Bezirk, jeder mit einem lokalen Thing, vgl. *Moore*, History, S. 153; *Cubbon*, Island Heritage, S. 28, a. *A. Young*, History, S. 170 f.

142 Vgl. *Walpole*, Home Rule, S. 49 f., 100 Mann für 4 Schiffe.

143 Vgl. *Rogers*, Heritage, S. 1, die hierfür verweist auf *Kinvig*, *Robert Henry*, A history of the Isle of Man, 2. Auflage, Liverpool, 1950.

144 Vgl. *Solly*, Government, S. 52.

145 So übertrug Edward III. sie 1333 an William de Montacute, vgl. *Solly*, Government, S. 55.

146 Gespräch First Deemster *Cain*, 4. 4. 2001.

147 Vgl. *Solly*, Government, S. 53.

Damit einher ging die Beschneidung der Freiheitsrechte der Manxmen. Die Institution der Keys wurde zwar beibehalten, ihre Mitglieder wurden aber nicht mehr als Ausdruck der Mitherrschaft des Volkes ausgewählt, sondern nur bei Bedarf vom jeweils Verantwortlichen. Sie wurden dessen bloße »tenants-at-will«, die allein noch ihre Ansicht zu einzelnen Rechtsfragen kundtun durften, aber vom politischen Willensbildungsprozess ausgeschlossen waren.<sup>148</sup> Zu den im Manx law nachweisbaren Spuren schottischen Rechts verweist Moore auf *Sir James Gell*:

»But the Manx courts have never felt themselves bound to slavishly adhere to these principles [of English precedents], and in more than one case the late Sir James Gell stated that the Manx law was on certain points akin more to Scottish law than to English. The same observation was made by him in cases involving construction of wills and deeds.«<sup>149</sup>

So geschehen etwa in *re Dalrymple's will, Cubbon v. Maitland*,<sup>150</sup> in dem *Sir Gell* unter Hinweis auf eine ganze Anzahl schottischer Präjudizien entschied, dass eine schenkweise Übertragung des gesamten Vermögens an die Ehefrau durch den Ehemann »for life« im Manx law zu einem Fall von *election*<sup>151</sup> führt, während im englischen Recht das Gegenteil der Fall ist:

»that a gift by a husband of all his real and personal estates to his wife, for life, raised a case for election, and declining a well established English rule to the contrary«<sup>152</sup>

Auch *Edge* weist, ohne allerdings Beispiele zu nennen, auf schottische Einflüsse hin:

»... given the relatively late start of Manx legal literature, even the earliest records bear strong evidence of English and Scots influence.«<sup>153</sup>

Sie dürften auch Folge bloßer räumlicher Nähe sein. Peel, das Machtzentrum der Wikingerzeit, liegt der schottischen Küste praktisch gegenüber, zu der der Abstand ohnehin geringer als zur englischen ist.<sup>154</sup> Zudem fiel der größte Teil der

148 Vgl. Moore, History, S. 199, 737.

149 Moore, International Law, S. 40, vgl. auch *In the Estate of Costain (Deceased) On the petition of Kelly and Garside (Executors and Trustees)*, 1961–71 MLR (Ch.D.) 1, 7; a.A. First Deemster Cain, Gespräch 4.4.2001.

150 Vgl. *Dewar v. Dalrymple*, 26.11.1902, Ch.D., unrep.

151 Aus der *doctrine of election*, einem Grundsatz der *equity*, folgt das Wahlrecht des Längerelebenden zwischen dem letztwillig Zugewandten und der garantierten Mindestbeteiligung am Nachlaß.

152 Moore, International Law, S. 40.

153 *Edge*, Public Law, S. 289, als Indiz gegen das Vorhandensein eines »authentischen« Manx law.

154 Was auch von Nachteil sein konnte. Zwischen 1455 und 1460 versuchte der schottische König, die Kontrolle über Man zurückzugewinnen, was Thomas Stanley veranlasste, Peel

Sudreys an Schottland, was für ursprünglich lebendigere Beziehungen dorthin sprechen könnte. Noch heute heißen manxsche Anwälte wie dortige Prozessanwälte: *advocates*.

Eine Einordnung als *mixed-jurisdiction* mit *Civil-law*-Bestandteilen, wie sie für Schottland erfolgt, scheidet allerdings schon deswegen aus, weil die Rezeption römischen Rechts in Schottland erst nach dem Ende der schottischen Suzeränität über Man stattfand.<sup>155</sup> Ein Beispiel für die im Laufe der Jahrhunderte offenbar eher größer werdende Entfremdung vom schottischen Recht, die mit dessen verringerter Eigenständigkeit<sup>156</sup> einhergeht, könnte die *forum non conveniens*-Lehre bieten. Sie wurde von der manxschen Rechtsprechung im Jahre 2000 mit *Chequepoint Corp. Ltd. v. Telia Finans AB*<sup>157</sup> übernommen, allerdings aus England, obwohl sie ursprünglich aus dem schottischen Recht stammt.<sup>158</sup> Dass Letzteres mittlerweile als überkommene Grundlage keine Rolle mehr spielt, lässt sich aus s. 4(1) Evidence Act 1983 ablesen, der schottisches Recht den Regeln für den Beweis ausländischen Rechts unterwirft. Der Inhalt englischen und walisischen Rechts wird im Gegensatz dazu als »Rechtsfrage« eingestuft.<sup>159</sup>

Die schottische Krone übte ihre Rechte zunächst durch Verwalter, *bailiffs*, aus, verlor nach dem Tod von Alexander III. 1285 jedoch die faktische Kontrolle über die Insel an England, das die formelle schottische Oberhoheit jedoch nicht abstritt.<sup>160</sup> Einer wechselnden Reihe englischer Vasallen wurde die Ausübung der Herrschaft übertragen, die Schottland zeitweilig auch faktisch wieder an sich ziehen konnte. Es unterlag England jedoch 1333 in der Schlacht bei Halidon Hill, das daraufhin Man wieder in Besitz nahm und William de Montacute übergab, »as his absolute possession«, also ohne Lehenspflicht.<sup>161</sup> Dies möglicherweise, weil er mütterlicherseits dem Hause Godred Crovans entstammte und also gewisse Ansprüche auf den Thron geltend machen konnte und vielleicht auch, weil seine Loyalität England gehörte, das die Insel damit strategisch gesichert wusste.<sup>162</sup> Nach der Niederlage König Davids 1346 bei Neville's Cross gegen England endete Schottlands Herrschaft auch formell.<sup>163</sup>

Wikinger schufen das Kingdom of Man and the Isles als politische Einheit, die

---

Castle mit einer besonders starken *curtain wall* zu sichern, vgl. *Cubbon*, Island Heritage, S. 181.

155 Am Beginn des 18. Jahrhunderts, vgl. *Mountstephens*, Markenrecht, S. 6.

156 Vgl. *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn 31.

157 Urteil vom 19.1.2000, Staff of Government Division, 33 MLB 12 beta; 1999–2001 MLR Notes 9.

158 Vgl. *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn 560.

159 So First Deemster *Cain* am 4. 4. 2001 gegenüber dem Verfasser. Vgl. zu dieser Vorschrift hier S. 243 f.

160 Vgl. *Moore*, History, S. 186.

161 Vgl. *Moore*, History, S. 194; *Solly*, Government, S. 55.

162 Vgl. *Pearce*, When is a colony, S. 370.

163 Vgl. *Moore*, History, S. 195.

dann in der Auseinandersetzung zwischen Norwegen und Schottland bis auf die Isle of Man zerrieben wurde.<sup>164</sup> Seine bis 1346 geltenden Gesetze sind aus Primärquellen nicht mehr zu ermitteln. Sie wurden von der Insel entfernt<sup>165</sup> und verbrannten.

#### IV. Engländer

Der Sohn William de Montacutes verkaufte das Königreich Man 1392 an William le Scrope, einen Kammerherrn Richard II. Weil er Letzterem die Treue hielt, ließ ihn dessen Widersacher Henry IV. 1399 hinrichten. Dadurch kam die Insel »into the absolute possession of the English Crown«.<sup>166</sup> Henry IV. betonte dabei den Umstand, dass er die Ländereien seiner Feinde *by conquest* erworben habe. Dieser Einordnung wird staatsrechtliche Bedeutung zugemessen.<sup>167</sup> Die Isle of Man wurde zu einem der *dominions of the Crown*.<sup>168</sup> Als Lehen war sie anschließend bis 1765 an Vasallen übertragen.

Deren Erster war Henry de Percy, Earl of Northumberland. Er verlor es jedoch, weil seine Familie rebellierte.<sup>169</sup> 1406 bekam John Stanley Man als Lehen. Er hatte Henry IV. dafür beim Lehnseid, und danach jedem englischen Thronfolger bei dessen Krönung, zwei Falken zu übergeben.<sup>170</sup> Eine Phase der Stabilität begann. Im Regelfall ließen die neuen Könige die Insel durch Statthalter verwalten, *lieutenant-governors*.<sup>171</sup> John Stanley II. allerdings rief am 24.3.1423 persönlich die beiden Deemsters und die Keys zusammen, um sich von ihnen über Verfassung und Gewohnheitsrecht aufklären zu lassen. Ihre Antworten wurden vom Clarke of the Rowles niedergeschrieben.<sup>172</sup> Von ihnen erfuhr er,

»As to the writing of laws there never was any written since King Orryes days, but in the time of Michael Blundell, that we have knowledge of.«<sup>173</sup>

Er ordnete daraufhin die zukünftige Aufnahme aller Urteile in die Court Rolls an und

164 Vgl. *Pearce*, *When is a colony*, S. 370.

165 1292 zum Teil von Prinzessin Maude, der Rest 1651 von der Countess of Derby, die vor der Parlamentsarmee fliehen musste, vgl. *Young*, *The Manx Legs*, S. 6; *Johnson*, *View*, S. 5.

166 Vgl. *Moore*, *History*, S. 196.

167 Vgl. *Pearce*, *When is a colony*, S. 370. Sie wird im Unterkapitel § 3 näher erläutert.

168 Vgl. *Edge*, *Commonwealth Law Bulletin* 1994, 720, 721.

169 Vgl. *Moore*, *History*, S. 197; *Solly*, *Government*, S. 55.

170 Letztmalig 1822 bei der Krönung Georg IV., vgl. *Cain*, *The New Coat*, S. 66.

171 Vgl. *Moore*, *History*, 198 f., 211. Er weist auf den Machtzuwachs beim Klerus in der Interimszeit hin.

172 Vgl. *Mills*, *The Ancient Ordinances*, S. 25.

173 *Mills*, *The Ancient Ordinances*, S. 18.

»... that all greate Matters and high Points that are in Doubt, ever as they fall, I will that my Lieutenant, or any of the Councell for the Time being, take Deemsters to them, with the Advice of the Elders of your Land of Man, to deem the Law truely to the Parties as they will answer to me thereof. And that all doubtfull Points be always registred upp, and laid in my Tresurie, that it may be ready when such a Chance falleth, that one Doome or Judgment be [not]<sup>174</sup> given at one Time, one Way, and another Tyme contrary.«<sup>175</sup>

Zu offenen Fragen wurden anschließend »Ordinances, Orders und Resolutions« erlassen, die der König, seine Hofbeamten und die Keys unterschrieben. Dieses Gesetzgebungsverfahren<sup>176</sup> mit repräsentativen Elementen<sup>177</sup> wurde für mehr als 200 Jahre beibehalten. Es hat Teile des Manx law aus der »Brust« der Deemsters in Aufzeichnungen überführt, die dann das Manx Common Law bildeten. Eine eingehende rechtshistorische Studie gerade zu dessen skandinavischen Wurzeln fehlt jedoch,<sup>178</sup> was bei einer entsprechenden Rechtskreiszuordnung zur Vorsicht gemahnt. Bei der retrograden Erarbeitung der MLR durch *Millner* hat dieser immerhin über die manxschen Urteile aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die sich in *John Quayles* »A book of precedents«<sup>179</sup> finden, gesagt, es handele sich um »a system completely alien to English law«, das aus dem nordischen Recht stamme.<sup>180</sup>

Die Stanleys haben mithin nicht etwa die Geltung englischen Rechts angeordnet, wie dies zuvor die Schotten mit ihrem Recht erfolglos versucht hatten, sondern haben sich Kenntnis vom manxschen Recht verschafft und darauf unter Einbeziehung der Deemsters und der Keys aufgebaut. Sie, deren Beamte aus Lancashire die englische Sprache als Amtssprache einführten,<sup>181</sup> brachen auch die weltliche Macht der Kirche in Man.<sup>182</sup> So kannte das manxsche Gewohnheitsrecht z. B. kein Kirchenasyl, *sanctuary*. Es wurde von den Kirchenfürsten als

174 Handschriftliche Einfügung im Exemplar der Manx Law Society, sie ist bei *Bluett* mitzitiert und auch von *Johnson*, View, S. 162 übernommen worden.

175 Bei *Mills*, *The Ancient Ordinances*, findet sich auf S. 27 auch folgendes Gesetz: »Also that all Scotts avoid the Land with the next Vessell that goeth into Scotland, upon Paine of Forfeiture of their Goods, and their Bodys to Prison.«

176 Vorher hatten die Keys nur noch Rechtsprechungsaufgaben, vgl. *Moore*, History, S. 763.

177 Die 24 Keys wurden 1430 aus einer Gruppe von 36 Männern ausgewählt, wobei in jedem *sheading* 6 Abgeordnete hierfür gewählt worden waren, vgl. *Moore*, History, S. 763 f.

178 Vgl. *Solly*, Low-Tax Area, S. 21.

179 Er war Clerk of the Rolls von 1736 bis 1755. Dieses Werk findet sich als Manuskript im Manx Museum in Douglas, Isle of Man. Seine Einleitung ist transkribiert in einer Broschüre gleichen Namens, die 1992 vom Isle of Man Governement herausgegeben worden ist.

180 So First Deemster *Cain*, Gespräch 4.4.2001.

181 Vgl. *Preuß*, Remaining Lexical, S. 34.

182 Die *Walpole* u. a. auch darauf zurückführte, dass sie »[had] its written laws ... the State could not show a single document. ... had suffered its Tynwald to drop into disuse.«, *The Land of Home Rule*, S. 101, zit. bei *Moore*, History, S. 341.



Machtinstrument missbraucht, mit Hinweis auf das lokale Recht aber abgeschafft. Dieser Schritt zu mehr Rechtsstaatlichkeit erfolgte in England erst deutlich später. Die Stanleys führten auch einheitliche Maße und Gewichte ein, schafften den *trial by battle* zu Gunsten des *trial by jury* ab und ließen Enteignungen nur nach rechtsförmigen Verfahren zu.<sup>183</sup> Nach Godred Crovan war John Stanley II. der zweite Rechtsreformer Mans.<sup>184</sup> Die ältesten noch in Kraft befindlichen Gesetze Tynwalds stammen von 1417 und 1422.<sup>185</sup>

Über die später praktizierte Form der Gesetzgebung, von der man sich Vereinfachungen versprach, gibt ein Act of Tynwald vom 24.6.1637 Auskunft. Verschiedene Angelegenheiten wurden damals anlässlich eines Tynwald Court

»... declared to be enacted, established, and confirmed, by the Sovereign Liege Lord of the Island, James, Lord Strange, and by the Barons, Twentyfour Keys, Commons, and Inhabitants of the Island assembled at the Court.«<sup>186</sup>

Die so verabschiedeten Gesetze wurden von Governor, Council, Deemsters und Keys unterschrieben. Der Lord stimmte durch abschließende Unterschrift zu. Das Verfahren wurde die nächsten zwei Jahrhunderte beibehalten. Es bildet die Grundlage des heutigen Prozedere, wie die Formel erkennen lässt, mit der Bills zur Gewährung des Royal Assent der Königin vorgelegt werden:

»We, therefore, your Majesty's most dutiful and loyal subjects, the Council and Keys of the said Isle, do humbly beseech your Majesty that it may be enacted, and be it enacted, by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Council and Keys in Tynwald assembled, and by the authority of the same, as follows (that is to say)-

1. This Act may be cited as .....«<sup>187</sup>

1485 wurde Thomas II. Stanley nach dem Ende der Rosenkriege von Henry VII. Tudor, seinem Stiefsohn, zum Earl of Derby ernannt. Sein Enkel folgte ihm 1504 als Thomas III. auf dem Thron Mans nach. Er gab den Titel King of Mann zugunsten desjenigen des Lord of Mann auf, in vorausseilendem Gehorsam oder

183 Vgl. Moore, History, S. 213 f., S. 342 f.

184 »He left an enduring mark on the island«, so Walpole, Home Rule, S. 108, zit. bei Moore, History, S. 214.

185 Danach dürfen die Coroners Verhaftungen wegen Schulden nur aufgrund besonderer Titel vornehmen und verlieren bei der Annahme von Geschenken oder wenn sie im Sold eines Barron stehen, ihren Gebührenanspruch, vgl. die Customary Laws Act s. 11 und s. 57.

186 Mills, The Ancient Ordinances, S. 91, Orders and Directions Given concernig the Isle of Man, by ... James Lord Strange, Lord of that Island, 22. 11. 1663: »In Testimony whereof the Lord hath subscribed this with his Hand, and affixed his Seale the Day and Yeare first above written, James Strange.«

187 Gesetzesvorlage für die *Petition for leave* (weil es sich um eine Private Bill handelt) im House of Keys, Royal Bank of Scotland International Limited Bill 2001, 3.4.2001, S. 2.

auf Anweisung seines Suzeräns.<sup>188</sup> Das Ansehen der Stanleys bei Hofe sank Ende des 16. Jahrhunderts und sie verstrickten sich in Erbstreitigkeiten. Um England gegen spanische Angriffe zu sichern, sah Elizabeth I. sich gezwungen, selbst erfahrene Militärs als Lieutenant-Governor für die Insel zu bestimmen und sie anderen Familien in Pacht zu geben.<sup>189</sup> Erst 1612 übernahm der 6. Earl of Derby faktisch wieder die Herrschaft.<sup>190</sup>

1627 ernannte sein Sohn James mit Edward Christian erstmals einen Manxman zum Lieutenant-Governor, setzte ihn aber 1639 mit der Begründung »the more I gave, the more he asked« wieder ab.<sup>191</sup> Ab 1642 unterstützte James, jetzt Lord Strange, den König im Bürgerkrieg und übertrug den Befehl über seine Streitkräfte in Man wieder Christian. Anlässlich einer Steuerrevolte seiner Landsleute forderte dieser, die Keys sollten direkt vom Volk gewählt werden. Dafür ließ ihn James, mittlerweile 7. Earl of Derby, genannt The Great Stanley, von eben jenen Keys wegen Hochverrats zu lebenslanger Haft verurteilen.<sup>192</sup> Parallel zu diesen politischen Querelen stieß der Earl eine Reform des Landrechts an, die Man 60 Jahre Unfrieden brachte.

Auch dort gehörte ab 1406 der Boden dem König der Insel. Gegen Pacht in Geld oder Naturalien übertrug er bäuerlichen *tenants* zeitlich befristete bloße Nutzungsrechte, eine Form des *leasehold*. Jahr um Jahr pflegten diese Verträge erneuert zu werden. Im Laufe der Zeit, die Könige waren abwesend, ihre Lieutenant-Governors kümmerte nur der Pachtingang, wurde es Brauch,<sup>193</sup> dass die *tenants* ihr Nutzungsrecht, ohne Mitwirkung des Eigners, vererbten oder verkauften. Für Letzteres war es allein erforderlich, in der Verwalterkanzlei einen Strohalm abzugeben und die Übertragung kundzutun, die dann in den *manorial rolls* vermerkt wurde. Der neue »Nutzer« brauchte sich zum Beweis seiner Rechte nur auf diese Eintragung zu berufen. Das Rechtsinstitut des »Tenure of the Straw« war geboren. Ehemals schuldrechtliche Ansprüche hatten sich in eine

188 Vgl. Moore, History, S. 216 ff.

189 Vgl. Moore, History, S. 223 f.; Solly, Government, S. 58. Nach Gell, Opinion on the question of the proper constitutional, Anhang zu C.B. Radio Distributors Ltd., 1981 – 83 MLR (SGD) 381, 399, 403, hatten die Streitparteien sie um die Verwaltung der Insel gebeten.

190 Die Einigung unter den Streitparteien wurde 1609 durch königliches Dekret James I. umgesetzt, das wiederum 1610 durch einen Act of Parliament bestätigt, aber im Hinblick auf die konkrete spätere Erbfolge etwas modifiziert wurde, vgl. Opinion of Gell, abgedruckt in *In Re C.B. Radio Distributors*, 1981 – 83 MLR (SGD) 381, 403.

191 Vgl. Solly, Government, S. 59 f.

192 Vgl. Solly, Government, S. 60 f.

193 Damit waren sie zur Praxis unter den nordischen Königen zurückgekehrt, wo demjenigen das Land, das sog. *quarterland*, gehörte, der es eingezäunt, urbar gemacht und drei Generationen lang in Familienbesitz hatte, vgl. R. Crookall, *Cain and Garside (Trustees of the Estate of A.B. Crookall, Deceased) v. Isle of Man Harbour Board*, 1981 – 83 MLR (SGD) 266, 266 f. *Intacks* wurden die später vergleichbar aus den königlichen Ländereien abgeteilten Flurstücke genannt.

dingliche Rechtsposition, einen *estate in fee simple*,<sup>194</sup> verwandelt, ähnlich den *copyhold estates at will* in Nordengland.<sup>195</sup> 1630 beschrieb Lord Strange die *tenure of the straw* indigniert wie folgt:

»a certain holding ... whereby men think their dwellings are their own ancient inheritances, and [that they] may pass the same to any, and dispose thereof without license of the Lord, but paying him a bare small rent ...«, nicht ohne zu ergänzen »... wherein they are much deceived.«<sup>196</sup>

Er und seine Nachfahren versuchten, dieses Gewohnheitsrecht abzuschaffen und durch zeitlich befristete Pachtverträge zu ersetzen, mittels formell zweifelhafter Gesetze, wirtschaftlichen Drucks, prozessualer Winkelzüge, bewusster Bevorzugung der Meinungsführer und Gerüchten. Es wurden aber im Laufe der Zeit immer mehr Höfe aufgegeben, die wegen der Pachthöhe und der Unsicherheit niemand mehr bewirtschaften wollte. Am 4. 2. 1704 schließlich musste der Lord of Man eine Vereinbarung mit seinen Untertanen in Form eines Gesetzes schließen, den sog. Act of Settlement. Er wurde nach alter Tradition am 6. 6. 1704 auf dem Tynwald Hill verkündet und auch die Manx Magna Charta genannt.<sup>197</sup> Den *tenants* wurden ihre alten vererblichen Landrechte wieder zuerkannt, ihrerseits versprachen sie Zahlung der Pacht auf dem Niveau von 1643.<sup>198</sup>

The Great Stanley jedenfalls wurde 1651 hingerichtet, nachdem er mit den Royalisten die Schlacht bei Worcester verloren hatte. Seine Gattin, Countess Charlotte, war in Man geblieben. Ihr höchster Offizier, William Christian, ein Manxman, erfuhr von der Niederlage und führte daraufhin eine Revolte des Volkes an, das Rückgängigmachung der Landreform und ein Ende der dauernden Truppeneinquartierung forderte. Die Countess teilte kühl mit, sie werde nur mit der anrückenden Parlamentsarmee verhandeln und ihr die Manxmen für »twopence a peace verkaufen«. Obwohl deren Anführer ihr zum Auftakt der Gespräche ihre Witwenschaft mitteilte, konnte sie ihm freies Geleit nach London abhandeln.<sup>199</sup> Die Manxmen indes fanden auch beim Parlament kein Gehör, das die Insel Lord Fairfax übergab. Christian verließ die Insel.

1660 gab Charles II. Man den Stanleys wieder. Als Christian zurückkehrte,

194 Praktisch und wirtschaftlich ist dessen Inhaber Eigentümer, theoretisch die Krone, vgl. *Marsh / Soulsby*, Outlines, S. 293.

195 Vgl. *Sherwood*, Manx Law Tenures, S. 7 ff. Letztere wurden durch den Law of Property Act 1925 of Parliament in *freehold, fee simple absolute in possession*, umgewandelt, vgl. *Marsh / Soulsby*, Outlines, S. 293.

196 Zit. bei *Moore*, History, S. 880.

197 So *Walpole*, Home Rule, S. 199; *Moore*, History, S. 888.

198 Vgl. *Moore*, History, S. 886 ff.; *Sherwood*, Manx Land Tenures, S. 10. Die »Magna Carta« Mans.

199 Damit war Man das letzte *dominion*, dass sich der Republik unterwarf, vgl. *Johnson*, View, S. 5.

ließen sie ihn wegen Hochverrats verurteilen und am 2. 1. 1663 erschießen.<sup>200</sup> Er hatte sich auf den Schutz des englischen Act of Indemnity.<sup>201</sup> verlassen, der »Vergehen gegen die Krone« während des Bürgerkrieges amnestierte. Der 8. Earl of Derby vertrat jedoch die Auffassung, dass solche gegen den »Lord of Man« nicht darunter fallen. Christians Petition an den englischen König kam zu spät, seine Erben jedoch waren mit einer *petition for redress* erfolgreich. Der Privy Council kam zum Schluss, dass der Act of General Pardon and Indemnity 1660 of Parliament »did and ought to be understood to extend to the Isle of Man as well as to any other of His Majesty's Dominions and Plantations beyond the Seas.«<sup>202</sup> Als *Illiam Dhone*<sup>203</sup> ist er noch heute ein Symbol für den Freiheitskampf.

1736 fiel Man mangels eines männlichen Erben an einen Abkömmling der Tochter des 7. Earl of Derby, den 2. Duke of Atholl. Ein Jahr später stimmte dieser einem Gesetz zu, das von der zwingenden Mitwirkung beider Kammern des Tynwald am Gesetzgebungsprozess ausging. Diese verfassungsrechtliche Praxis hatte sich im Laufe der Zeit herausgebildet, wobei den Keys zuletzt 1692 ihr Mitwirkungsrecht streitig gemacht worden war, als der Governor versucht hatte, nur zusammen mit dem Legislative Council ein Gesetz zur Erhöhung der Zölle zu erlassen. Deemster Parr, obwohl von Amts wegen Mitglied des Council, vertrat schon seinerzeit die Ansicht, dass hierfür die Zustimmung auch der Keys erforderlich sei.<sup>204</sup> Der Lord of Man, trotz dieses Titels immer noch Herr über ein Königreich,<sup>205</sup> hatte damit schließlich auch formell seine absolute Macht eingebüßt.<sup>206</sup> 1764 beerbte ihn seine Tochter, deren Gatte für sie als 3. Duke of Atholl Lord of Man wurde. 1765 zog die englische Krone durch den Isle of Man Purchase Act of Parliament, den sog. Revestment Act, die Herrschafts- und Besteuerungsrechte wieder an sich. Seitdem ist der Inhaber des englischen Throns in Personalunion auch Lord of Mann.<sup>207</sup>

200 Auf dem Hango Hill, *Walpole*, Home Rule, S. 157.

201 12 Ch.2 c.11.

202 *Christian's (William) Case*, Privy Council, 5.8.1663, unrep., zit. in *In the Estate of J. Robinson and E. Robinson*, 1921 – 51 MLR (Ch.D.) 154, 158; *Edge*, David, Goliath, S. 7.

203 »William der Braune«, *Solly*, Government, S. 61 ff.

204 Vgl. *Pearce*, When is a colony, S. 372.

205 Vgl. *Qualthorough/Scatchard*, That Island, S. 5.

206 Vgl. *Moore*, The Effect, S. 35 f.

207 Gegen 70.000 Pfund und eine Leibrente von 2.000 irischen Pfund. Für 400.000 Pfund übernahm die Krone 1828 die weiteren Lehnrechte, z.B. Pacht und *manorial rights*, vgl. *Moore*, History, S. 795.

## 1. Revestment 1765

Für die Lehnsmrücknahme waren zwei Gründe ausschlaggebend: einerseits der Wunsch nach Konsolidierung der Macht der Krone durch Schwächung der schottischen Adelsfamilien, andererseits die Eindämmung des Schmuggels von der Insel in das UK, der dem dortigen Fiskus erhebliche Importzollverluste bescherte.<sup>208</sup>

Der Schmuggel war ab etwa 1680 durch mehrere Faktoren begünstigt worden. Die Landrechtsreform setzte Arbeitskräfte für die traditionell starke Handels-schiffahrt der Insel frei.<sup>209</sup> Die gegen Holland gerichtete englische Navigati-onsakte untersagte dann 1651 den Import durch ausländische Schiffe, erfasste aber auch solche von Man. Parallel stieg die Differenz zwischen den Zöllen dort und im UK extrem an, das seine Tarife als Handelskriegsmaßnahmen<sup>210</sup> erhöhte, während sie sich in Man kaum änderten. Hier wurde 1737 sogar der Ausfuhrzoll abgeschafft. Die freien Frachtkapazitäten und hohen Gewinnmargen nutzten gerade aus England stammende Händler<sup>211</sup> in Man durch Schmuggel (u. a. Tabak, Tee, Salz, Kolonialwaren und Brandwein) aus. Dabei gründeten sie sogar offiziell Gesellschaften, deren eigentlicher Zweck der »running trade« war. Zur Freude der Lords of Man, denen die Pachteinahmen weggebrochen waren, entrichteten sie dabei durchaus den niedrigen örtlichen Einfuhrzoll.

Vom Parlament in London geforderte Gegenmaßnahmen leiteten die Lehnsmnehmer nur halbherzig ein, so dass Anfang des 18. Jahrhunderts dort der Gedanke aufkam, die Zölle in Man zwangsweise denen im UK anzugleichen. Das beunruhigte auch die Keys, deren Verhandlungen über ein Freihandelsabkom-men jedoch zu keinem Ergebnis führten. 1726 sprach ein Act of Parliament darum ein Einfuhrverbot für alle nicht in Man produzierten Güter in das UK aus, hob die Zollrückerstattung auf, die bisher im Falle des Weitertransports aus-ländischer Güter vom UK nach Man gewährt worden war,<sup>212</sup> und ermächtigte das Schatzamt, das Lehen zu kaufen. Denn solange es bestand, gab es keine Zu-griffsmöglichkeit für das UK. Von der Befugnis wurde schließlich, unter Dro-hung mit entschädigungsloser Enteignung,<sup>213</sup> mit dem sog. Revestment Act 1765 of Parliament Gebrauch gemacht.<sup>214</sup>

208 Vgl. *Solly*, Government, S. 65.

209 Vgl. *Freke*, History, S. 121.

210 Insbesondere gegenüber Frankreich und Produkten aus fremden Überseegebieten.

211 Ein Gesetz, das den Zugriff ausländischer Gläubiger in Man verhinderte, förderte ihren Zuzug, vgl. *Qualthrough/Scatchard*, That Island, S. 8.

212 Sie hatte von Anfang an einen illegalen »Re-Import« in das UK attraktiv gemacht, vgl. *Qualthrough/Scatchard*, That Island, S. 5.

213 Vgl. *Qualthrough/Scatchard*, That Island, S. 16 f.

214 Der eigentlich Isle of Man Purchase Act, 5 Geo. 3 c.26, heißt, vgl. *Moore*, History, S. 428 – 438; *Solly*, Government, S. 64 – 67.

Hierdurch kam es zum Heimfall Mans an die britische Krone, unter der seit 1707 Schottland mit England vereint war. Man blieb aber als eigenständiges Königreich erhalten. Die Keys wiesen englische Bestrebungen zur Angliederung der Insel an Cumberland vehement zurück.<sup>215</sup> Auch seine Verfassung blieb fast unverändert. Der englische Thronfolger nahm jedoch nun die Funktionen des Lord of Man wahr,<sup>216</sup> zu denen auch die Zustimmung zu den Gesetzen gehörte, die vom Tynwald erlassen wurden. Sein örtlicher Stellvertreter blieb der Governor. Dessen faktisch fast autokratische Macht,<sup>217</sup> die er hatte ausüben können, weil die Lehnnehmern regelmäßig abwesend waren, war allerdings seiner Aufgabe als verlängerter Arm der Regierung in London gewichen.

Entscheidende Änderungen wurden aber bei der zuvor umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Tynwald eingeführt.<sup>218</sup> Im Steuerrecht und allen ihm sonst relevant erscheinenden Fragen zog das Parlament diese Kompetenz mit seinem Mischief Act 1765 an sich, dessen drakonische Vorschriften zu einem vorübergehenden Zusammenbruch der gesamten Wirtschaft der Insel führten.<sup>219</sup> Das Parlament setzte auch eigene Zollbeamte auf der Insel ein, die Man als aufsässiges Schmugglernest ansahen, aus dem es möglichst viele Abgaben herauszupressen galt.<sup>220</sup> Das führte zu einem Abflauen des Schmuggels, aber auch zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der Manxmen. 1767 erhob das britische Parlament auf der Grundlage eines eigenen Gesetzes deutlich höhere Steuern, als sie bisher unter dem Tynwald üblich waren. Es bestimmte, dass jegliche Überschüsse (solche traten erstmals 1796 auf) der Steuern über die Verwaltungskosten dem englischen Schatzamt zustanden.<sup>221</sup> Aus englischer Sicht fasst *Walpole* zusammen:

»The only really serious constitutional question which the Revestment had revised was essentially financial. Parliament by a strong act of supremacy had taken into its own hands the power of taxation.«<sup>222</sup>

215 Vgl. *Qualthorough/Scatchard*, That Island, S. 1.

216 Vgl. *Moore*, History, S. 738.

217 Vgl. *Walpole*, Home Rule, S. 279, zit. bei *Moore*, History, S. 797.

218 Dass der Lehnnehmer traditionell über Steuern nur zusammen mit den Tynwald entscheiden konnte, das hatte der 4. Duke of Atholl 1791 selbst vor einer englischen Kommission zur Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit einer Kaufpreiserhöhung für das Revestment erklärt, vgl. *Moore*, History, S. 534.

219 Vgl. *Moore*, History, S. 550, 597.

220 Vgl. *Moore*, History, S. 527 f; *Moore*, The Effect, S. 35: »The conduct of the British Parliament was high handed and aggressive ...«.

221 Vgl. *Moore*, History, S. 598, 601; *Solly*, Government, S. 68, 130.

222 *Walpole*, Home Rule, S. 249. Von 1805 an verschärfte sich der Konflikt um das Besteuerungsrecht.

1777 erließ der Tynwald dann ein Gesetz u. a. »for the Confirmation of the Act of Settlement«, <sup>223</sup> das die neue Zielsetzung der lokalen Gesetzgebung deutlich macht:

»... it being now thought expedient to ... institute a new Arrangement and Connection of the most wholesome Laws, retaining every Part possible of the ancient Constitution, and being made to bear the nearest Resemblance to the system of English Jurisprudence, which is conceived may greatly conduce to the Honour, Welfare, and Happiness of this Isle ...« <sup>224</sup>

1793 bis 1830 war der 4. Duke of Atholl der Lieutenant-Governor. Er verstand es geschickt, <sup>225</sup> das Volk gegen die Keys <sup>226</sup> und beide zusammen gegen England auszuspielen, die Steuereinnahmen zu erhöhen und den Kaufpreis für Man nachzuverhandeln. <sup>227</sup> Am Ende seiner Amtszeit war der Schmuggel besiegt und es fiel ein Überschuss der Steuereinnahmen über die Verwaltungskosten an. Das bewog England, den Beschwerden über den Verfall der Infrastruktur, besonders der Häfen, <sup>228</sup> mehr Gehör zu schenken, die in Petitionen der Keys, z. B. 1837, <sup>229</sup> vorgetragen worden waren.

In der Folgezeit unterstützten fähige liberale Governors, <sup>230</sup> die auch diesem Amt wieder mehr Kompetenzen verschafften, die Forderung der Insulaner nach Selbstbestimmung. Sie bezog sich nicht zuletzt auf das Dispositionsrecht über den Steuerüberschuss: Als Untertanen eines alten Königreiches stünde es ihnen weit eher zu als den Kolonisten in Nordamerika, denen es 1778 durch einen Act of Parliament eingeräumt worden war. Außerdem dürften ihnen nach der Verfassung nur vom Tynwald genehmigte Steuern auferlegt werden. Parallel ging es um eine Demokratisierung des Tynwald, die sie einer Vertretung im Parlament in London vorzogen. <sup>231</sup>

223 Der ursprüngliche Act von 1704 bestätigte den Inhabern der *quarterlands* ihre vererbliche Rechtsposition der *tenure of a straw*, eine Anerkennung, die nun auch durch die Krone selbst erfolgte, vgl. R. Crookall, *Cain and Garside (Trustees of the Estate of A.B. Crookall, Deceased) v. Isle of Man Harbour Board*, 1981–83 MLR (SGD) 266, 276.

224 Ch. I. des vorgenannten Act, *Gill*, *The Statutes of the Isle of Man*, Vol. I., 1417–1824, S. 304 f.

225 Vgl. *Moore*, *History*, S. 538, 544

226 Die zu einer sich selbst wählenden Oligarchie geworden waren und u. a. Geheimgesetze erließen.

227 Vgl. dies bei *Moore* und die Darstellung bei *Solly*, *Government*, S. 68.

228 Diese Haltung herrschte zur damaligen Zeit allen abhängigen Gebieten gegenüber vor und ist 1911 vom *MacDonnell Committee* in seinem Report als »shortsighted« gebrandmarkt worden, zit. bei *Solly*, *Government*, S. 67 f.

229 Ein Jahr, in dem ein erstes Aufbegehren gegen die Abschöpfung der Steuern und die Verfassung der Keys aufflammte, vgl. *Forster*, *The Reformist Movements*, S. 381.

230 Vgl. *Moore*, *History*, S. 545 f., 605 f. und 812 f. Hope und Walpole gehören zu ihnen.

231 Vgl. *Moore*, *History*, S. 605.

## 2. Imperial Contribution

Schritt für Schritt gelang es ihnen, London die Steuerhoheit wieder zu entwenden. Der sehr geschätzte<sup>232</sup> Governor Loch<sup>233</sup> hatte an dieser Entwicklung während seiner 19-jährigen Amtszeit wesentlichen Anteil.

Das UK gab sich zunächst mit einer pauschalen, aber dafür in jedem Fall zu erbringenden jährlichen Zahlung zufrieden, mit der ihre Kosten für Verwaltung und Verteidigung der Insel abgegolten wurden. Der Isle of Man Customs, Harbours and Public Purposes Act 1866 of Parliament führte diese Imperial Contribution ein. Über die Verwendung verbleibender Überschüsse entschied der Governor. Mit den in der Folgezeit getätigten Investitionen, insbesondere in die Hafenanlagen, konnte das Wirtschaftswachstum angeregt werden. Gegenüber seinen Vorschlägen und bei Steuererhöhungen bekam Tynwald aber ein Veto-recht.<sup>234</sup> Im Gegenzug mussten die Keys sich durch den House of Keys Election Act 1866 von einer Kooptationskörperschaft zu einer demokratisch gewählten Institution wandeln. Damit begann zaghaft die Ausweitung der Selbstbestimmung, der Home Rule, mit der es nicht weit her war.<sup>235</sup> Sie dauert bis heute an. Noch 1981 hat Tynwald eine Resolution mit diesem Politikziel verabschiedet.<sup>236</sup>

Der Isle of Man Customs Act 1887 of Parliament räumte Tynwald dann die Kompetenz ein, die Zölle in Man selbst festzulegen, vorbehaltlich einer Bestätigung durch das britische Parlament. Dabei hielt sich Tynwald gemäß des »Common Purse Arrangement« von 1894<sup>237</sup> aber an die *customs and excise*-Tarife im UK.<sup>238</sup> Die in Man durch Personal des UK eingezogenen indirekten Steuern flossen in einen gemeinsamen Topf mit denen des UK, aus dem Man dann einen gewissen Betrag erhielt. Dieses Vorgehen verhinderte Anreize zum Schmuggel und sicherte Man verlässliche Einnahmen. Auch außerhalb der Fiskalpolitik gab es Fortschritte. 1888 versprach Governor Walpole, im Wege einer nur für ihn selbst geltenden politischen Erklärung, die Ausgaben für die Regierung nicht gegen den Willen Tynwalds zu erhöhen.<sup>239</sup> 1865 war das erste Gesetz über *limited companies* erlassen worden. Auch bei den weiteren für die Entwicklung einer modernen Wirtschaft maßgeblichen Gesetzen wurden diejenigen Englands ohne wesentliche Änderungen übernommen, dessen Herr-

---

232 Vgl. Walpole, Home Rule, S. 282.

233 Vgl. Moore, History, S. 795 ff. Amtszeit von 1863 bis 1882, Moore, History, S. 978

234 Vgl. Solly, Government, S. 70.

235 Vgl. Kermode, Constitutional Development, S. 95, der die Bezeichnung wegen der Machtfülle des Lieutenant-Governor von 1866 bis 1902 als »misleading« und als Mythos einstuft.

236 Hier S. 71.

237 Vgl. Solly, Government, S. 76 f.

238 Vgl. Solly, Government, S. 71.

239 Vgl. Kermode, Constitutional Development, S. 97.



schaftsanspruch sich in dieser Zeit durchsetzte. Es verwundert daher nicht, dass die *Encyclopaedia Britannica* von 1911 zusammenfasst:

»The laws relating to real property still retain much of their ancient peculiarity, but other branches of law have of late years by various acts of Tynwald been made practically identical with English law.«<sup>240</sup>

Anfang des 20. Jahrhunderts, gerade während der Amtszeit des umstrittenen Lieutenant Governor Lord Raglan (1902 – 1912),<sup>241</sup> drängte das Reform Movement in Man im Zuge der Verfassungsreform auf weitergehende Selbstbestimmung. Im Vordergrund stand dabei die erste Kammer des Tynwald, der Legislative Council, der sich nicht aus gewählten Mitgliedern, sondern aus von der Krone bestellten Amtsträgern zusammensetzte. Hinzu kam die Frage der Steuerhoheit. Das von Churchill schließlich eingesetzte MacDonnell Committee, das die Verfassung der Isle of Man und ihr Verhältnis zum UK untersuchen sollte, machte 1911 Vorschläge, die mit dem Isle of Man Constitution Amendment Act 1919 umgesetzt wurden. Mit ihm wurde die Amtszeit des Governor auf sieben Jahre begrenzt, und das House of Keys, die zweite Kammer des Tynwald, durfte zwei Mitglieder des Legislative Council auswählen.<sup>242</sup>

Der Income Tax Act 1918 verschaffte dem Tynwald Zugriff auf die Einkommensteuer. Der Haushalt wurde jedoch weiterhin vom Governor aufgestellt und jedes Gesetz des Tynwald war auf den Royal Assent angewiesen, wodurch das UK letztlich doch die Kontrolle behielt. Im Rahmen eines Generalstreiks in Man wegen der Einschränkung der Subvention des Brotpreises etwa wurde das House of Keys vom UK mit der Drohung zum Einlenken gezwungen, anderenfalls die Einkommensteuertarife des UK auf Man zu erstrecken,<sup>243</sup> was Mans Wirtschaft erschüttert hätte, die auch auf den Standortvorteil niedriger direkter Besteuerung angewiesen war.

### 3. The 1957 Agreements

Der damit weiterhin bestehende Reformdruck führte schließlich zu Vereinbarungen zwischen beiden Seiten, den »1957 Agreements«, in deren Folge der Tynwald 1958 die uneingeschränkte Steuerhoheit erhielt. Dem Governor blieb die Befugnis, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung nötigen Ausgaben anzuregen, es wurde eine Pauschalzahlung an das UK für Verteidigung und dessen sonstige Leistungen für die Insel vereinbart sowie (wie bisher) die Ein-

240 A.a.O., Vol. XVII, S. 536.

241 Vgl. *Kermode*, Constitutional Development, S. 95 f.

242 Vgl. *Solly*, Government, S. 78.

243 Vgl. *Kermode*, Constitutional Development, S. 115; *Norris*, Manx Memories, S. 444.

heitlichkeit<sup>244</sup> der Zölle und indirekten Steuern und die Aufrechterhaltung der Common Purse. Die Agreements wurden durch den Isle of Man Act 1958 of Parliament,<sup>245</sup> den Finance Act 1958 und den Customs (Isle of Man) Act 1958 umgesetzt.<sup>246</sup>

Im weiteren Verlauf wurde auch die Exekutivgewalt des Governor eingeschränkt.<sup>247</sup> Zunächst wurde sie vom Executive Council<sup>248</sup> auf verschiedene Boards umgeleitet, etwa das Finance Board, vgl. Finance Board Act 1961, die u. a. mit Mitgliedern des House of Keys besetzt waren.<sup>249</sup> Von 1969 bis 1990<sup>250</sup> wurde sie schließlich von dort auf eine Ministerialregierung übertragen.<sup>251</sup> Zugleich wurde die Bedeutung des Legislative Council zugunsten des demokratisch gewählten House of Keys zurückgedrängt.

Die Zeit bis 1979 war durch interne Reformen mit dem Ziel einer repräsentativen und verantwortlichen Regierungsarbeit gekennzeichnet, bis 1999 wurde dann das *ministerial system of government* entwickelt.<sup>252</sup> Schon der Erlass des Companies Act 1974 diente der Umsetzung des offiziellen Plans, die Insel zu einem Offshore Financial Centre zu entwickeln.<sup>253</sup> 1978 wurden Steuervorteile für Versicherungsgesellschaften geschaffen. Auch auf Grundlage des Banking Act 1975 wurde eine Banken- und Versicherungsaufsicht beim Finance Board eingeführt, um den regulatorischen Rahmen zu bieten. 1982 stellte das Policy Planning Committee des Tynwald den Finanzdienstleistungssektor mittelfristig als Grundstein der Wirtschaft Mans heraus. Es empfahl, die Gerichtsverfassung zu reformieren sowie die Verwaltung der Briefkastengesellschaften durch Steueranreize auf die Insel zu locken, um Arbeitsplätze zu schaffen und sie zugleich kontrollieren zu können.<sup>254</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die die Gegenwart prägende politische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung nach dem Revestment im Jahre 1765 stattfand, abgesehen von der jüngsten Entwicklung zum OFC, also während eines Zeitraums der unmittelbaren und bis in das 20. Jahrhundert hinein auch imperialen Herrschaft Englands. Ohnehin liegt das manxsche Ge-

244 Nur die Steuern auf Bier blieben außen vor, *Kermode*, Ministerial Government, S. 372.

245 Zu seiner Bedeutung als Meilenstein auch für die Verfassungsentwicklung vgl. *Kermode*, Ministerial Government, S. 371.

246 Vgl. *Solly*, Government, S. 81.

247 »The Lieutenant Governor, 50 years ago, effectively ran the executive government of the Island.«, *Cain*, Guarantee, S. 2.

248 Vgl. *Kermode*, Constitutional Development, S. 95 f.

249 Vgl. *Solly*, Government, S. 86.

250 Vgl. *Solly*, Government, S. 89.

251 Vgl. *Pearce*, When is a colony, S. 376, nach dem die Entwicklung bereits mit dem Isle of Man Constitution (Amendment) Act 1919 begann.

252 Vgl. *Kermode*, Constitutional Development, S. 95 f.

253 Vgl. *Solly*, Government, S. 89.

254 Vgl. *Solly*, Government, S. 87 f.

wohnheitsrecht erst ab Mitte des 15. Jahrhunderts schriftlich vor und war auch nur von englischen Vasallen aufgezeichnet worden, die es im politischen Machtkampf instrumentalisierten. Die älteren Quellen sind vernichtet worden, die Zeit der Wikingerkönige selbst war von der Mündlichkeit geprägt. Diese politischen Umstände bereiten den Boden für einen entsprechend großen Einfluss des englischen Rechts in Man.



---

## § 3 Verfassung und Verhältnis zum United Kingdom

Die Isle of Man hat, wie England,<sup>255</sup> keine einheitliche Verfassungsurkunde:

»Like the British Constitution, the Manx Constitution is to be found in Acts passed by the Legislature, in decisions of the judiciary and in conventions which, though unwritten, are binding.«<sup>256</sup>

Über Verfassung und Verfahren des Tynwald und seiner Untergliederungen geben u. a. elf Constitution Acts (1919–2008) und die Tynwald Proceedings Acts 1876 und 1984 Auskunft. Die gewohnheitsrechtlichen Regeln beruhen auf der Rechtsüberzeugung der beteiligten Funktionsträger. Sie zu ermitteln war Aufgabe verschiedener staatlicher Kommissionen, deren Berichten erhebliche Autorität zukommt.<sup>257</sup>

### I. Grundlagen des Staatsaufbaues

Das Parlament Mans, der High Court of Tynwald, besteht aus zwei Kammern, dem Legislative Council und dem House of Keys, die im Regelfall getrennt tagen. Nur der Haushalt und die Grundsatzfragen werden in gemeinsamer Sitzung beraten, dem *sitting of Tynwald*. Mitglied des Tynwald im Rechtssinne ist neben den Kammern auch der Souverän, d. h. die britische Königin in ihrer Funktion als Lord of Mann.

Der Legislative Council besteht aus dem President of Tynwald, dem Lord Bishop, Her Majesty's Attorney General of the Isle of Man und acht vom House of Keys gewählten Mitgliedern. Das House of Keys besteht aus 24 direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten. Der President of Tynwald leitet alle Sitzungen, auch die

---

255 Vgl. v. Bernstorff, Einführung, S. 32.

256 Vgl. Kerruish, The Manx Constitution, S. 66, der Spencer Walpole zitiert »The Constitution of the Isle of Man like the constitution of the United Kingdom, is no rigid law, ... it has changed, it is changing, it is susceptible of further change.«, ebenda.

257 MacDonnell-Committee, 1911; MacDermott-Commission, 1959; Kilbrandon Report, 1973;

traditionelle Sitzung am sog. Tynwald Day. Er findet im Juli jedes Jahres in St. John's, etwa in der Mitte der Insel, am alten Thing-Platz statt. Bis zum Constitution (Amendment) Act 2005 gehörte der Vorsitz dort noch dem Lieutenant Governor als dem Statthalter der Krone, seither hat er nur noch während des Teils der Zeremonie den Vorsitz, der auf dem Tynwald Hill stattfindet. Wenn sie präsent ist, kann die Königin selbst diesen Part einnehmen. Dem Lieutenant Governor kommen vorrangig formelle und nur noch einige wenige administrative Funktionen zu. Dass sie immer weiter zurückgestutzt werden, zeigt der vorgenannte Act beispielhaft. Die Regierung Mans ist der Council of Ministers, dessen Leitung dem Chief Minister obliegt, der als solcher die politische Führung Mans innehat.

Die britische Krone tritt Man als »Queen in Council« gegenüber, denn die Königin trifft ihre Entscheidungen »auf Rat und Vorschlag« der Minister des UK hin, die dabei als Mitglieder ihres Privy Council tätig werden. Tatsächlich wird die Staatsmacht von der Regierung ausgeübt, die vom Parlament des UK kontrolliert wird. Insoweit ist es zutreffend, vom »Verhältnis Mans zum UK« zu sprechen, dem es, vermittelt durch seine Beziehung zur britischen Krone, im Endeffekt untersteht.

Der Home Secretary des UK war unter den genannten Ministern als Privy Councillor bis 2001 vorrangig für Man zuständig, bis 2003 dann der Lord Chancellor und seitdem der Secretary of State for Constitutional Affairs.<sup>258</sup> Ihm obliegt die Kontrolle der dortigen Gesetzgebung, wobei er Fachministerien hinzuzieht, wenn deren Ressort berührt wird.<sup>259</sup> Mit grundlegenden Fragen beschäftigt sich ein Ausschuss des Privy Council,<sup>260</sup> der Ausschuss für konstitutionelle Fragen für die Channel Islands und die Isle of Man.<sup>261</sup> Traditionellerweise wird außerdem zu Beginn jeder neuen Regentschaft ein Committee of the Privy Council eingerichtet, das sich mit Petitionen von Man beschäftigt.<sup>262</sup>

## II. Entwicklung des Privy Council

Der Privy Council ist der geheime Kronrat<sup>263</sup> der englischen Könige. Als »Kontaktstelle« zur Krone hat er heute für Man in allen Ausprägungen der Staatsgewalt Bedeutung. Im Rahmen der Legislative ist er vorrangig für die Erstre-

258 Vgl. *Kermode*, Ministerial Government, S. 1 und 4.

259 Vgl. *Pearce*, When is a colony, S. 373 f.

260 Der Monarch darf an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen, vgl. Halsbury's Laws of England, Vol. 8 (2), para. 525, Privy Council meetings, Fn 4, S. 365.

261 Vgl. *Philipp*, Das Judicial Committee, S. 105.

262 Vgl. *Solly*, Government, S. 99.

263 Vgl. v. *Bernstorff*, Einführung, S. 21.

ckung der Gesetze des UK auf Man und für die Kontrolle der dortigen Gesetzgebung zuständig.<sup>264</sup> Er ist zugleich Exekutivorgan, soweit ihm Verwaltungskompetenzen verblieben sind.<sup>265</sup> Schließlich bildet sein »Judicial Committee« das oberste Gericht Mans.<sup>266</sup> Die Entwicklung des Privy Council macht diese Aufgabenvielfalt verständlicher.

Er geht auf die Curia Regis zurück, die William I. (1066–1087) nach dem normannischen Vorbild der Curia Ducis einführte.<sup>267</sup> Ihm gehörten Vasallen und Hofbeamte an, die den Herrscher bei den Regierungsgeschäften berieten und für diesen Bereich königlicher Machtausübung mit ihm eine Einheit bildeten. Als solche umfasste ihr Aufgabenbereich alle Felder der Staatsgewalt, Rechtsprechung und Gesetzgebung eingeschlossen. Im Laufe der Zeit bildeten sich Untergliederungen des Council, die unterschiedlich großen Einfluss hatten und deren Mitgliederbestand sich zum Teil unterschied, die zum Teil jedoch auch personengleich besetzt waren. Aus ihm heraus entstanden die später eigenständigen Common Law Gerichte Englands, der Court of Common Pleas, der Court of Exchequer und der Court of King's Bench.<sup>268</sup>

Sie alle wandten mit dem *common law* ein stark formalisiertes, vor allem auf Rechtssicherheit bedachtes Recht an, das sich nur langsam entlang von Präjudizien weiterentwickelte. So war etwa die Forderung aus einem Schuldschein so lange erfolgreich einklagbar, wie der Schuldner die Tilgung nicht mit Urkunden beweisen konnte, selbst wenn die Zahlung unstreitig war. Auch war die Bandbreite der prozessual überhaupt zulässigen Ansprüche beschränkt, nämlich auf diejenigen, für die es einen zur Verfahrenseröffnung notwendigen *royal writ* gab, ein formalisiertes Antragsmuster. Deren Bandbreite wurde seit dem Erlass der englischen Provisions of Oxford im Jahre 1258 de facto nicht mehr vergrößert.<sup>269</sup> Wo sie fehlten, gab es auch keinen Rechtsschutz.

Wo dieses *common law* zwar korrekt angewandt worden war, aber aufgrund seiner Starrheit zu ungerechten Ergebnissen geführt hatte, oder wo es schon

264 S. unten 112 ff.

265 S. unten 162 ff.

266 S. unten 164 ff.

267 Sie löste den *Witenagemot*, die Versammlung der Freien ab, die die vorangegangenen Könige berieten, vgl. Philipp, Das Judicial Committee, S. 2.

268 Vgl. Philipp, Judicial Committee, S. 1 ff.

269 Pearce / Stevens, Law of Trusts, S. 4. Durch sie wurde die Formulierung neuer *writs* abhängig gemacht von der Zustimmung des King in Council, während zuvor ausnahmsweise die Möglichkeit bestand, einfach den gesamten Sachverhalt in einem unspezifische *writ* zu schildern, auf den man eine der bewährten Rechtsfolgen des *common law* stützen wollte, sog. *writs super casum*. Ab 1285 ermöglichte es die Statute of Westminster II den Gerichten, wenigstens dann wieder eigenständig neue Formen von *writs* zu schaffen, wenn der im Rahmen einer solchen, auch *action on the case* genannten Klage vorgetragene Sachverhalt in *consimili casu* mit dem Tatbestand eines vorhandenen *writs* war, vgl. Wilshire / Chedlow, Principles, S. 7 und James, Introduction, S. 27.

keine geeigneten Rechtsbehelfe zur Verfügung stellte, konnte nur eine *petition* an den König Abhilfe schaffen, die dieser zusammen mit seinem Beichtvater (Keeper of the King's Conscience) und Kanzler (Chancellor) entschied.<sup>270</sup> Der König wurde als die Quelle aller Gerechtigkeit angesehen und konnte seinerzeit, unter Umgehung der Gerichte, darum auch direkt ersucht werden.<sup>271</sup> Aus diesem neuen »Instanzenzug« entwickelte sich die an Einzelfallgerechtigkeit und Naturrechtsgedanken orientierte *equity*-Rechtsprechung und -gerichtsbarkeit.<sup>272</sup> 1473 entschied der Chancellor<sup>273</sup> unabhängig von der Krone und der Curia Regis, aus der sich schließlich der für die *equity* zuständige Court of Chancery abspaltete. In der Anfangszeit waren die Urteile wesentlich von den wechselnden persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen der jeweiligen Chancellors abhängig,<sup>274</sup> die bis in das 17. Jahrhundert hinein auch nicht immer eine (kirchen-)juristische Ausbildung besaßen. Ab diesem Zeitraum entwickelten sich dann jedoch, durch die Anwendung einheitlicher Prinzipien und die Sammlung von Präjudizien, *equity*-Ansprüche, die Rechtsnormqualität bekamen.<sup>275</sup>

Zusammen mit dem dafür eingerichteten Committee des Council, dem auch zwei Common Law Richter angehörten, entschied der König aber ursprünglich zunächst weiterhin die Sonderfälle, in denen ein Untertan das *common law* aufgrund des Einflusses der Gegenseite unrichtig angewandt sah. Diese Aufgabe wurde etwa ab 1515 vom Court of Star Chamber wahrgenommen, dem mittlerweile organisatorisch stark verselbständigten ehemaligen Committee.<sup>276</sup>

Die Curia Regis selbst hatte damit ihre rechtsprechende Funktion völlig eingebüßt, nachdem sie bereits im 15. Jahrhundert ihre Position als oberstes Gericht des Common Law an das House of Lords verloren hatte.<sup>277</sup> Vorher konnte sie mit dem Rechtsmittel des Appeal de Faux Jugement angerufen werden, das vermutlich die Normannen eingeführt hatten.<sup>278</sup> Von ihren Untergliederungen war zur selben Zeit nur der engste Beraterkreis des sog. Permanent Council übriggeblieben, der dann unter Henry VIII. (1509–1547) Privy Council, Geheimer Staatsrat, genannt wurde und die Verwaltungsaufgaben wahrnahm. Aus

270 Vgl. Behrens, ZEuP 1996, 286 f.

271 »Despite the development of the Common Law, justice remained a royal prerogative, and therefore the King retained a residuum of justice which enabled aggrieved parties to appeal directly to him for redress.« Pearce/Stevens, Law of Trusts, S. 5.

272 Die sich auch durch ein flexibleres Verfahrens-, insbesondere Beweisrecht auszeichnete. Vgl. zu seiner Entwicklung auch Einsele, Wertpapierrecht, S. 219.

273 Vgl. Pearce/Stevens, Law of Trusts, S. 5.

274 John Selden: »Equity varied with the length of the Chancellor's foot«, zit. von Pearce/Stevens, Law of Trusts, S. 6.

275 Pearce/Stevens, Law of Trusts, S. 6 f.

276 Vgl. zur ganzen hier gerafften Darstellung Philipp, Judicial Committee, S. 53 ff., 59.

277 Vgl. Philipp, Judicial Committee, S. 44 f.

278 Vgl. Philipp, Judicial Committee, S. 66.



ihm kristallisierte sich während der Herrschaft der Tudors (1485–1603) ein politisches Kabinett heraus, das den König bei den wichtigsten Aufgaben beriet.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts maßte sich der Court of Star Chamber als verbliebenes »Sondergericht« Entscheidungskompetenzen auch im Bereich des *common law* an und fiel daraufhin politischem Widerstand des Parlamentes zum Opfer. Der Habeas Corpus Act von 1640 schaffte ihn als letzte Rechtsprechungsdomäne des Königs ab.<sup>279</sup> Eine schlüssige Entwicklung, hatten ihm die *common law*-Richter doch schon 1365/66 die Befugnis abgesprochen, im *Permanent Council* Urteile des Court of Common Pleas aufzuheben.<sup>280</sup> Der König wurde in England vom Volk nicht mehr als Hort der Gerechtigkeit angesehen. Diese Legitimation war im Laufe der Zeit der bürgerlich-parlamentarischen Gerichtsorganisation zugewachsen.

Als Verwaltungsorgan der Krone tritt der Privy Council Man gegenüber erst seit dem Revestment<sup>281</sup> von 1765 auf, schon vorher war er oberste Rechtsmittelinstanz.<sup>282</sup>

### III. Verhältnis zur britischen Krone

Man ist ein direkt von der britischen Krone abhängiges und in ihrem Eigentum stehendes, in inneren Angelegenheiten aber selbstverwaltetes und selbstbestimmtes Gebiet (Crown Dependency),<sup>283</sup> das nicht Teil des UK ist,<sup>284</sup> aber dem Commonwealth angehört. Letzteres nicht kraft eigenen Rechts, sondern abgeleitet von der Beziehung zur Krone.<sup>285</sup> Man ist weder Mitglied der EU, noch eine Kolonie,<sup>286</sup> auch keine Kronkolonie.<sup>287</sup>

279 Vgl. Philipp, Judicial Committee, S. 56 ff.

280 Vgl. Philipp, Judicial Committee, S. 43.

281 Vgl. oben S. 37 ff.

282 Vgl. unten S. 162.

283 Vgl. *Tyrer v. UK*, 1978–80 MLR (ECHR) 13, 20 f.; dem Begriff »Dependency« kommt keine genaue rechtliche Bedeutung zu, so Generalanwalt Jacobs in seinen Schlussanträgen v. 10. 1. 1991, *Department of Health v. Barr and Montrose Holdings Ltd.*, EuGH, Urteil v. 3. 7. 1991, C-355/89, Slg. 1991, I-3479, Rn 4.

284 Vgl. *Davison v. Farmer*, 1851, 6 Exch., 242, zit. bei Moore, International Law, S. vii, Einführung.

285 Vgl. Philipp, Judicial Committee, S. 112, die als weitere *dependent territories* u. a. aufzählt die Channel Islands (Bailiwicks of Guernsey and Jersey), Gibraltar, Bermuda, British Virgin Islands, Cayman Islands, Turks and Caicos Islands.

286 Vgl. Eason, Reflections, S. vii. So gilt für sie auch nicht der englische Colonial Laws Validity Act 1865, wonach jedes Gesetz einer Kolonie unwirksam ist, das einem englischen Gesetz widerspricht, so Solly, Low-Tax Area, S. 23.

287 Vgl. *ex parte Brown* 1864, 5 B. & S., 280, zit. bei Moore, International Law, S. vii, Einführung, der dies auch als Begründung für die Anwendbarkeit der englischen *habeas corpus*-Ge-

Obwohl ein »ancient kingdom of itself«,<sup>288</sup> stand Man von Anfang an unter fremder Oberhoheit, erfüllt aber trotzdem einige Merkmale des Staatsbegriffs:

»Although the Isle of Man is a dependency of the Crown and it does not for many purposes rank as a sovereign independent state, nevertheless it has its own independent judicial system. ... The late Mr. R. B. Moore in his book *The Isle of Man & International Law* (1926) says: »The Isle of Man is, for legal purposes, an independent Sovereign country under the British Crown.«<sup>289</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch nicht treffend, England als »Mutterland« der Isle of Man zu bezeichnen,<sup>290</sup> denn sie leitet ihre Identität nicht wie eine Kolonie vom Herkunftsland der Kolonisten ab. Man fehlt ein separates Staatsvolk,<sup>291</sup> denn seine Bürger haben nur die britische Staatsangehörigkeit.<sup>292</sup> Das UK ist für die Verteidigung<sup>293</sup> und die Außenvertretung Mans verantwortlich.<sup>294</sup> Auch die von der Regierung Mans ausgeübte Territorialgewalt besteht nicht unabhängig von der des UK. Denn selbst wenn für innere Angelegenheiten grundsätzlich der Tynwald zuständig ist, behält sich die Krone doch die Gesamtverantwortung für das »good government of the Island«<sup>295</sup> vor. Dogmati-

---

richtbarkeit anführt. *Pearce* weist darauf hin, dass die dogmatische Einordnung für Letztere sehr schwierig ist, vgl. ders., *When is a Colony*, S. 380 f.

288 *Isle of Man Case*, 1599, 2 And. 115; 123 E.R. 575, zit. bei *Bluett*, *Advocate's Note Book*, S. 2.

289 *In The Matter Of Tucker*, 1987–89 MLR (CLD) 106, 112 f.

290 So *Triebel*, *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Rn 1305, S. 461.

291 So auch *Kermode*, *Ministerial Government*, S. 9, 53; der *British Nationality Act 1981* of Parliament bestimmt Manxmen als British citizens, die britischen Immigration Acts regeln auch die Einwanderung. Deutsche Gerichte sprechen allerdings von »Staatsangehörigen der Insel Man«, vgl. VGH Kassel, *Beschl. v. 27.10.2004*, NVwZ 2005, 99, 101, dies im Zusammenhang mit Protokoll Nr. 3, was ggf. auf entsprechenden Formulierungen des EuGH beruht, vgl. *Department of Health and Social Security v. Barr and Montrose Holdings Ltd.*, C-355/89, Urteil v. 3.7.1991, C-355/89, Slg. 1991, I-3479.

292 Angesichts der »genuine connection« (vgl. IGH, Urteil vom 6. April 1955, ICJ Reports 1955, S. 4 ff.), die für die »richtigen« Manxmen, deren Familiennamen seit über tausend Jahren in der Geschichte der Insel immer wieder auftauchen, andererseits nicht in Frage gestellt werden kann, scheint mir dieser Umstand der weniger gewichtige zu sein.

293 Der Begriff UK i. S. d. *Army Act 1955* of Parliament umfasst auch die Channel Islands und die Isle of Man, vgl. *Halsbury's Laws of England*, Vol. 8 (2), para. 3, *The United Kingdom*, Anmerkung 2, S. 12.

294 Vgl. *O'Callaghan v. Teare*, 1981–83 MLR (SGD) 103, 109: »It is a dependant territory of the Crown with a large measure of self-government, but it is accepted by all parties that [...] the Government of the United Kingdom has the power to bind the Isle of Man by international treaty.«; *Pearce*, *When is a colony*, S. 380 f.

295 Dieser Begriff kann eine übermäßige Ausdehnung erfahren. So hatte sich das UK entschlossen, den USA für 50 Jahre die Insel Diego Garcia im Indischen Ozean zu überlassen, von der aus diese ihren militärischen Einfluss auf die gesamte Region sicherstellen wollten. Im Gegenzug erhielt das UK einen erheblichen Preisnachlass auf ein Atomraketenystem. Es sorgte auch dafür, dass im Wege der Order in Council zwischen 1967 und 1973 die Bewohner der anderen Inseln des Chagos Archipels (*British Indian Ocean Territory*) »aus Sicherheitsgründen« zwangsweise mit Frachtschiffen in die Slums von Mauritius umge-

sche Herleitung und konkrete Ausgestaltung des Miteinander sind umstritten, die hierzu vertretenen Ansichten politisch brisant.

Die staatsrechtliche Grundlage der umfassenden Kompetenz der britischen Krone sieht *Pearce* im Umstand, dass Henry IV. das Königreich Man 1399 *erobert* hat. Im Gegensatz zum Erwerb durch Erbgang oder Kauf, führe diese Form der Aneignung dazu, dass der neue Herrscher nicht an den vorgefundenen Rechtszustand gebunden sei, also in Man auch nicht an das Mitwirkungsrecht des Tynwald an der Gesetzgebung und Rechtsprechung, das schon vor 1399 bestand. Vielmehr stehe es ihm frei, Änderungen der Verfassung vorzunehmen. Die englische Krone sei insoweit auch nicht Rechtsnachfolger auf dem Thron Godreds geworden. Dieser Bruch der staatsrechtlichen Kontinuität führe zudem dazu, dass die Krone nicht an Zugeständnisse ihrer Lehensnehmer an den Tynwald nach 1405 gebunden sei. Anders als gegenüber den nordamerikanischen Kolonien hat die Krone selbst den Bewohnern Mans auch keine eigenen Zusagen in diese Richtung gemacht. Die gebräuchliche Bezeichnung des Souveräns, »Queen as Lord of Mann«, sei deshalb ein »Etikettenschwindel«, der nur dazu diene, eine Bindung der Krone an die hergebrachte Verfassung als selbstverständlich erscheinen zu lassen.<sup>296</sup>

Die Manxmen haben im Gegensatz dazu natürlich großes Interesse daran, gerade diese Kontinuität und die damit einhergehenden Beschränkungen der Privilegien der Krone zu betonen:

»It is quite clear that for many years prior to 1765 the Lord of Man had no power to impose import duties without the consent of Tynwald. It is equally clear that the purchase of the Lord's rights by virtue of the Revestment Act could not include a right to impose taxation without Tynwald's consent, which the Duke did not enjoy.«<sup>297</sup>

Durch Erlass eigener Steuergesetze für Man übergang das Parlament des UK 1765 diese Beschränkungen zunächst,<sup>298</sup> was für die Manxmen Ausdruck des aggressiven Imperialismus war. Sie betrachten die britische Krone als Rechtsnachfolger des von Godred begründeten Throns von Man. Als solcher war sie, wie auch schon ihre Vasallen, an die dortige Verfassung gebunden, die eine Mitwirkung des Tynwald an der Gesetzgebung fordert. Die Krone in Gestalt des Parlaments nimmt zugleich die Stellung des Suzeräns ein. Als solcher kommt ihr

---

siedelt und ihre Haus- und Nutztiere vergast wurden. Hooper, L.J. und Cresswell, J., urteilen im Jahre 2006 hierüber wie folgt: »The suggestion that a minister can, through the means of an order in council, exile a whole population from a British Overseas Territory and claim that he is doing so for the »peace, order and good government« of the territory is to us repugnant.«, Daily Telegraph, 12. 5. 2006, »Britain shamed as exiles of the Chagos Islands win the right to go home«.

296 Vgl. *Pearce*, When is a colony, S. 372, 374, 379.

297 *Moore*, Effect, S. 35.

298 Vgl. *Qualthorpe/Scatchard*, That Island, S. 4.

die Regelung externer Fragen zu. Zu diesen werden innere Vorgänge, sobald sie inakzeptable Außenwirkungen entfalten (z. B. Duldung der Geldwäsche). Diese Ansicht betont den Umstand, dass der Tynwald seine Kompetenz nicht etwa durch imperiale Gesetze übertragen bekommen hatte, wie dies bei den Parlamenten anderer abhängiger Gebiete der Fall war, und dass es dementsprechend auch keine Einschränkungen seiner Kompetenz gab, wie sie sonst vorzukommen pflegten.<sup>299</sup>

Nach *Pearce* besteht dagegen wegen der Eroberung der Insel keine staatsrechtliche Bindung der Krone an die dortige Verfassung. Er betont, dass sie stattdessen ganz bewusst ein Mitwirkungsrecht des Tynwald bei der Gesetzgebung schaffte, als sie 1776 einem seiner Gesetze ebenso den Royal Assent erteilte, wie dies zuvor der Lord of Man getan hat. Kurz zuvor nämlich war in *Campbell v. Hall* festgestellt worden, dass das einem abhängigen Gebiet unwiderruflich erteilte Mitwirkungsrecht fürderhin eine alleinige Normsetzung des Königs ausschloss.<sup>300</sup> Dieses Verfahren wird in Man bis heute praktiziert.

Aus Sicht der Manxmen beruht die Mitwirkung des Tynwald also auf jahrhundertalten verfassungsrechtlichen Privilegien, nach *Pearce* hingegen auf einer tatsächlichen Akzeptanz dieser Praxis durch die Krone ab 1776.<sup>301</sup> Was für ihn ein auf Praktikabilität gerichtetes Zugeständnis war, war für die Manxmen die Anerkennung der Rechtslage. Letztere wurde so allerdings zum Teil auch in England gesehen.<sup>302</sup>

Dass sowohl der Tynwald als auch das Parlament Gesetze für Man erlassen kann, davon gehen beide Ansichten aus. Über die Normenhierarchie allerdings sind sie geteilter Auffassung. Nach einer Leitentscheidung des Court of Appeal der Isle of Man von 1983, *In Re C.B. Radio*,<sup>303</sup> sind beide gleichrangig. Die Krone könne in ihrer Position als Lord of Mann wählen, ob sie zusammen mit dem Tynwald oder mit dem britischen Parlament Normen erlassen will. Beides sei Ausdruck des Willens desselben Souveräns. Die jüngere verdränge dabei jeweils die ältere Norm. *Crookall v. Isle of Man Harbour Board* hatte diese Position vorbereitet, die durch *In Re Tucker* bestätigt wurde.<sup>304</sup> In *C.B. Radio* sei Ausdruck des Emanzipationswillens in Man und gleichzeitig auch nicht ohne Auswirkung auf die dortige Gesetzgebung gewesen, so *Pearce*:

299 Vgl. *Edge*, David, Goliath, S. 21; Opinion of *Gell* aus dem Jahre 1867, abgedruckt in *In the Matter of C.B. Radio Distributors Ltd.*, 1981–83 MLR (SGD) 381, 399–415, dort S. 413.

300 Vgl. *Pearce*, When is a colony, S. 386, zit. (1774) 1 Cowp 204, vgl. auch S. 392.

301 Vgl. *Pearce*, When is a colony, S. 385: »not ... constitutional obligation, but ... policy.«

302 Vgl. *Qualthorough/Scatchard*, That Island, S. 14.

303 1981–83 MLR (SGD) 381, 396.

304 1981–83 MLR (SGD) 266, 276; 1987–89 MLR (SGD) 220, 229.

»Certainly, since *Re CB Radio*, the draftsmen of Tnywald Bills have felt free to take a more cavalier attitude to Imperial legislation than was formerly the case.«<sup>305</sup>

Seiner Ansicht nach genießen die Normen des britischen Parlaments Vorrang. Die Feststellung in *In Re C.B. Radio*: »the Manx Kingdom was never absorbed by conquest into the English or later British realm ...«<sup>306</sup> hält er zwar für richtig, aber nur, weil Man tatsächlich immer selbständig blieb, im Gegensatz etwa zu Wales, aber ebenso *erobert* wurde. Dazu war der König auf die Hilfe seiner Untertanen angewiesen, die dafür im Gegenzug über die eroberten Gebiete mitentscheiden durften. Daraus folge die Überordnung des Parlaments.<sup>307</sup> Beleg für diese Rangfolge sei auch der Umstand, dass der Privy Council seit Beginn der englischen Suzeränität das höchste Gericht Mans ist und das Parlament Gesetze für die Insel auch schon vor dem Revestment hat erlassen können. Beides illustrierte die Entscheidung über die *petition for redress* der Erben William Christians.<sup>308</sup>

Schon zuvor, 1523, hatte der englische Court of Chancery im *Derby Dower Case*<sup>309</sup> entschieden, dass englische Gesetze nur dann für die Isle of Man gelten, wenn sie ausdrücklich erwähnt ist, weil die Insel nicht Teil des englischen Königreichs sei. Damit war erstmals gerichtlich sowohl ihre besondere staatsrechtliche Stellung festgehalten worden als auch die Gesetzgebungskompetenz der Krone für Man.

Diese Entscheidung wurde 1599 im *Isle of Man Case* durch den Privy Council bestätigt. Nachdem der 5. Earl of Derby, Ferdinando, nur Töchter als *heirs general* hinterlassen hatte, beanspruchte sein Bruder, William, als *heir male* den Thron Mans. Zu entscheiden war über den Erbgang des 1405 nach englischem Recht vergebenen Lehens. Die englischen Gesetze durften keine Anwendung finden, weil sie Man nicht erwähnten und also nicht galten. Die Richter griffen daher auf englisches Common Law zurück, das einen Anfall bei den *heirs general* anordnete.<sup>310</sup>

305 Pearce, *When is a colony*, S. 394. Sie heben z. B. im Rahmen von Reformvorhaben englische Normen auf, die in Man gelten.

306 1981 – 83 MLR (SGD) 381, 395.

307 Vgl. Pearce, *When is a colony*, S. 381, 390.

308 *Christian's case*, Privy Council, 5.8.1663, unreported; Bericht über das Urteil in *Isle of Man Natural History and Antiquarian Society* Vol. VII, no. 4, S. 577; vgl. auch Edge, David, Goliath, S. 7.

309 Zit. in *In the Estate of J. Robinson and E. Robinson (Deceased)*, 1921 – 51 MLR (Ch.D.) 154, 158; rep. by Kelway, in *Bluett*, Advocate's Note Book, S. 2 f., wiedergegeben. Die Witwe Thomas', des 2. Earl of Derby, die Dowager Countess of Derby, klagte einen Anspruch auf ein lebenslanges Nießbrauchsrecht (*dower*) am Nachlass ihres Gatten ein. Er war nach englischem Gesetz gegeben. Weil es Man jedoch nicht ausdrücklich erwähnte, wurde die Klage abgewiesen.

310 2 And. 115; 123 E.R. 575, zit. in *In the Estate of J. Robinson and E. Robinson (Deceased)*,

1751 hat der Lord Chancellor in den Entscheidungen *Bishop of Sodor and Man v. Earl of Derby*, *Earl of Derby v. Duke of Atholl* u. a. erneut die Ansprüche einer *heirs general*, des Duke of Atholl, über die eines *heirs male* obsiegen lassen, aber auch eine konkludente Erstreckung englischer Gesetze auf Man für ausreichend erachtet.<sup>311</sup> Entsprechendes fand sich auch 1663 schon in *Christian's Case*.<sup>312</sup> Zudem hat er herausgestellt, dass auch englisches Common law in Man keine Anwendung findet.<sup>313</sup>

Pearce sieht auch in der Zurückhaltung des UK bei der Gesetzgebung in »inneren Angelegenheiten Mans« nur eine informelle Praxis, eine Gewohnheit die nicht justiziabel sei und entsprechend keinen Verfassungsrang habe.<sup>314</sup> Doyle spricht von einer »constitutional convention«.<sup>315</sup> Dogmatisch, so Pearce, sei Man am ehesten als Kolonie einzustufen: »a colony in all but name...« Das möge zwar schmerzlich für die Manxmen sein, eröffne ihnen aber wenigstens die Chance, international Verständnis für ihr Verhältnis zum UK und ihre Emanzipationswünsche zu wecken.<sup>316</sup> Unabhängig von seiner Richtigkeit wird dieses Urteil jedenfalls nur auf staatsrechtlicher Ebene Geltung beanspruchen dürfen. Im Privatrecht sieht Cain einen strukturellen Unterschied darin, dass in Man »English law was never ›received‹ in the same way as, for example, it was received into former English colonies, including the USA.«<sup>317</sup>

#### IV. »Home Rule« und demokratische Legitimation

Wie oben beschrieben, liegt die Staatsgewalt in Man letztlich auch heute noch beim Parlament des UK,<sup>318</sup> in welchem die Bürger Mans nicht vertreten sind. Das wirft Fragen nach der Legitimation seiner Herrschaft auf.<sup>319</sup>

Die faktische Loyalität der Manxmen gegenüber der britischen Krone ist einer

1921 – 51 MLR (Ch.D.) 154, 158. Vgl. auch den *Earl of Derby's Case* 1607, 4 Co Inst 201, Scots State Papers 27/38, zit. bei Pearce, *When is a colony*, S. 380.

311 2 Ves.Sen. 337, 28 E.R. 225, zit. bei Edge, David, Goliath, S. 6 und in *Re Robinson*, S. 159: »neither the common or statute-law, unless expressly named or some necessary consequence resulting from it.«

312 Vgl. *In the Estate of J. Robinson and E. Robinson (Deceased)*, 1921 – 51 MLR (Ch.D.) 154, 158 f.; Moore, *International Law*, S. 52: »included by necessary intentment«.

313 Vgl. Moore, *International Law*, S. vii.

314 Vgl. Pearce, *When is a colony*, S. 374 f.

315 Solly, *Government*, S. 447, wobei Doyle diesen Abschnitt beigesteuert hat.

316 Vgl. Pearce, *When is a colony*, S. 398.

317 Vgl. Cain, *Offshore Asset Protection*, S. 3, weshalb auch die Statute of Elizabeth 1571 (13 Eliz. 1, c.5) in Man nicht gelte.

318 Die Bürger des UK sind immer noch Untertanen der Krone, der gegenüber allerdings das Parlament souverän ist, Bill of Rights 1689, vgl. v. Bernstorff, *Einführung*, S. 33.

319 Das Fehlen demokratischer Legitimation wird im »Framework« vom 1.5.2007 hervorgehoben, vgl. hier S. 88 f.

der legitimierenden Faktoren. Sie betonen zwar ihre Eigenständigkeit, wollen sich aber doch auch nicht völlig von der Krone trennen. Schon zur Zeit des Revestment verzichteten sie auf eine Vertretung im dortigen Parlament, als sie den »Anschlussplänen« widerstanden. Das Repräsentationsdefizit stellt sich damit vielleicht als »Preis« für die Steuerhoheit dar. Es verringert sich aber durch die in der Folgezeit erstarkende Selbstverwaltung. Entlastend wirkt auch, dass eine Umsiedlung in das UK jederzeit möglich war und ist. Festzuhalten bleibt, dass die Krone den Manxmen ihren imperialen Willen aufzwingen konnte zu einer Zeit, als ihr dies bei den Kolonisten in Nordamerika schon nicht mehr gelang.<sup>320</sup>

Das Selbstbestimmungsrecht, das Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung umfasst, ist früh als »Home Rule«<sup>321</sup> bezeichnet worden. Außerhalb völkerrechtlicher Kategorien der Staatlichkeit tritt Man dem UK durch sein direkt gewähltes Parlament Tynwald und die von ihm kontrollierte Regierung als Staat im Staate gegenüber. Auf der Grundlage einer langen Geschichte der Eigenständigkeit hat sich nach Jahrhunderten des Zusammenlebens hier ein Gleichgewicht gebildet.<sup>322</sup> Es wird in den Feststellungen der Royal Commission on the Constitution beschrieben, die zwischen 1969 und 1973 die verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des UK zur Isle of Man und den Channel Islands untersuchte. Aus ihrem Bericht geht als Schlussfolgerung hervor,

»... that Parliament does possess an ultimate paramount power to legislate for the Islands on all matters and in any circumstances, despite the existence of the convention that it does not legislate for the Islands without their consent on domestic matters.«<sup>323</sup>

Auch 1991 wurde diese Schlussfolgerung von der Regierung Mans als *authoritative* angesehen.<sup>324</sup> Sie skizziert deren Eckpunkte wie folgt: 1. uneingeschränkte Gesamtverantwortung des UK; 2. ausschließliche Kompetenz des UK für *non-domestic matters*<sup>325</sup>; 3. verfassungsgewohnheitsrechtliches Erfordernis der Zustimmung des Tynwald bei Gesetzgebung des UK für *domestic matters*.<sup>326</sup> Dieses

---

320 Vgl. *Qualthrough/Scatchard*, That Island, S. 22 und *Pearce*, When is a colony, S. 386.

321 Vgl. *Walpole*, Home Rule, passim.

322 Vgl. *Solly*, Government, S. 102.

323 Killbrandon Report, para. 1539, wobei Islands sich zusammenfassend auf die untersuchten Gebiete bezieht und zu denen auch Man gehört, zit. bei *Solly*, Government, S. 117.

324 Chief Minister, 21.5.1991, förmliche Antwort im Tynwald, zit. bei *Solly*, Government, S. 101.

325 Hier ist der Bereich der Außenpolitik und der internationalen Vertretung und Verträge angesprochen.

326 Auf die nahliegende Abgrenzungsproblematik bei der Definition der *domestic matters* wird weiter unten beispielhaft für die Steuergesetzgebung eingegangen werden.

Zustimmungserfordernis stellt eine Schranke für die Macht des Parlamentes dar, ein Umstand, der von der Regierung Mans auch betont wird:

»...The existence of constitutional conventions is a constraint, and whilst the ultimate right [of] the United Kingdom Parliament to legislate is not in dispute, constitutional conventions do constrain the United Kingdom's right to legislate.«<sup>327</sup>

Diese Schranke ist die Grundlage der Home Rule. Ihre Wirkung kann nicht überschätzt werden. Insbesondere täuscht die Formulierung des Kilbrandon Reports darüber hinweg, dass die Praxis gerade umgekehrt verfährt. Der Tynwald stimmt nicht den Gesetzen des Parlaments zu, die Anwendung auf Man finden sollen, sondern der Tynwald selbst erlässt vorrangig Gesetze für Man, wenn auch ggf. auf Anregung des UK, die ihrerseits dann des Royal Assent bedürfen, also der Zustimmung durch die Krone. Kennzeichen der Unterordnung unter die genannte *paramount power* des Parlaments ist jedoch der Umstand, dass der Royal Assent nicht automatisch gewährt wird, wie bei Gesetzen des Parlaments, sondern vielmehr von dessen Einverständnis abhängt. In der Praxis wird es aber nur sehr selten verweigert.<sup>328</sup>

Ebenfalls Ausdruck des Vorrangs eigener Gesetzgebung ist die von Man vertretene Ansicht, dass 1. die Gesetzgebungskompetenz des Tynwald für *domestic matters* umfassend und nicht näher definiert ist und 2. auch außerhalb dieses Bereichs die Erstreckung von Acts of Parliament auf Man die Ausnahme bleiben, während der Erlass von Acts of Tynwald die Regel sein soll. Zusammenfassend lässt sich die derart präzierte Home Rule als das Recht des Tynwald verstehen, in allen Angelegenheiten eigenständig Rechtsnormen zu setzen und durch die von ihm kontrollierte Regierung Mans ausführen zu lassen, die nur das Gebiet der Isle of Man, deren Luftraum, ihren Anteil am Kontinentalschelf und ihren Anteil an der Irischen See<sup>329</sup> betreffen. Von vornherein ausgenommen sind lediglich die Bereiche Verteidigung und Außenpolitik. In einer Anmerkung zum Financial Services and Markets Act 2000 in Halsbury's Statutes of England and Wales,<sup>330</sup> heißt es dementsprechend:

»Legislation passed by the United Kingdom Parliament does not extend to the Isle of Man except by express mention or necessary implication and that which does so extend is confined to matters of special importance and non-local character.«

Wie der Bereich der *domestic matters* von den Beteiligten definiert wird, ist maßgeblich für die Reichweite der Home Rule. Er lässt sich nicht trennscharf

327 Vgl. Antwort des Chief Minister am 21. Mai 1991, zit. bei *Solly*, Government, S. 101.

328 Vgl. hierzu die Beispiele weiter unten. S. 112 ff.

329 Vgl. *Solly*, Government, S. 139.

330 Vol. 18, s. 430 mit der Überschrift »Extent«, S. 420.